

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Lan- deskatastrophenschutzgesetzes**

#### A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Feuerwehrgesetzes soll den Personalbestand der Feuerwehren sichern und die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessern. Im Übrigen soll das Gesetz an die tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sowie an die Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren angepasst werden.

Mit der Ergänzung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sollen Umgehungsversuche des am 1. März 2010 in Kraft getretenen nächtlichen Alkoholverkaufsverbots verhindert werden, die durch den Verkauf alkoholischer Getränke mittels sogenannter „Alkoholbringdienste“ oder aus Warenautomaten unternommen werden.

Im Landeskatastrophenschutzgesetz wird eine Verweisung der durch die Neufassung vom 2. März 2010 geänderten Paragrafenfolge im Feuerwehrgesetz angepasst.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Im Blick auf die infolge der demografischen Entwicklung zu erwartenden Erschwernisse bei der Gewinnung von Einsatzkräften für die Gemeindefeuerwehren sollen ihr künftig Personen angehören können, die nur einzelne Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes wahrnehmen.

Die Regelungen über die Anforderung und den Ersatz der Kosten der Überlandhilfe sollen den Bedürfnissen der Praxis angepasst werden.

Die Regelung, wonach ehrenamtlich tätige Angehörige von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen auf Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters bei ihrer Organisation am Einsatz mitwirken kön-

nen, stellt klar, dass sie in diesen Fällen hinsichtlich der Ansprüche auf Sachschadenersatz sowie Ersatz des Verdienstausfalls den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt sind und die Ansprüche gegenüber der Gemeinde den Hilfe leistenden Personen unmittelbar zustehen.

Die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr sollen zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst werden. Dies soll den Gemeinden ermöglichen, für die Gemeinden und die Zahlungspflichtigen angemessene Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle, inhaltliche oder rechtliche Klarstellungen oder Anpassungen.

Im Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg wird die Regelung über das nächtliche Alkoholverkaufsverbot ergänzt.

Im Landeskatastrophenschutzgesetz wird eine Verweisung der durch die Neufassung vom 2. März 2010 geänderten Paragrafenfolge im Feuerwehrgesetz angepasst.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Im Rahmen der Änderung des Feuerwehrgesetzes wurde dem Ziel der Nachhaltigkeit insbesondere bei den Regelungen zur Sicherung des Personalbestands und zur rechtlichen Klarstellung der Regelung zum Ersatz für Verdienstausfall und Sachschäden von Helfern der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und zum Kostenersatz Rechnung getragen.

Die vorgesehene neue Regelung zur Ermittlung der Kostenersatzes trägt dem Anliegen der kommunalen Seite Rechnung, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Berechnungsverfahren möglichst einfach zu gestalten.

Durch die Regelung, dass ehrenamtlich tätigen Angehörigen von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die auf Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters am Einsatz mitwirken, unmittelbar Ersatz für Verdienstausfall und Sachschäden zusteht, können den Gemeinden nur Mehrkosten entstehen, wenn dieser höher ist als die bisher den Organisationen geleisteten Zahlungen. Die Heranziehung von ehrenamtlichen Helfern über ihre Organisation wird sich aber in der Regel auf wenige größere Einsätze beschränken. Gleiches gilt für die Ausweitung der Hilfeleistungspflicht auf § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Feuerwehrgesetzes. Die Mehrkosten können nicht beziffert werden. Ihnen stehen Mehreinnahmen beim Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr gegenüber.

Durch die Neufassung der Regelung zum Kostenersatz und die Erweiterung der Tatbestände, die zu einer Kostenersatzpflicht führen, können sich Mehrkosten für Private und Unternehmen ergeben.

Durch die Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg müssen Warenautomaten, an denen auch zur Nachtzeit alkoholische Getränke angeboten werden, gegebenenfalls so eingerichtet werden, dass der Erwerb alkoholischer Getränke zwischen 22 Uhr und 5 Uhr ausgeschlossen ist. Die hierfür anfallenden Umrüstkosten lassen sich derzeit nicht näher beziffern.

Im Landeskatastrophenschutzgesetz ergibt sich lediglich eine redaktionelle Änderung.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 27. Oktober 2015

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Feuerwehr- gesetzes, des Gesetzes über die Laden- öffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Feuerweggesetzes

Das Feuerweggesetz in der Fassung vom 2. März 2010  
(GBl. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „des  
Feuersicherheitsdienstes“ durch die Wörter „der  
Brandsicherheitswache“ ersetzt.
2. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

*Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen  
in die Gemeindefeuerwehr“*

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären  
oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich  
tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf  
Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorüber-  
gehend von Dienstpflichten nach Absatz 1 Num-  
mern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen  
Voraussetzungen kann der Feuerwehrkomman-  
dant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Ab-  
teilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten  
nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dauerhaft be-  
schränken.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „Feuerwehrkomman-  
dant“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die  
Angabe „bis 3“ ersetzt.

4. § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Gemeinden haben die Möglichkeit, den An-  
gehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unter-  
stützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhal-  
tung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Lei-  
stungsfähigkeit zu gewähren.“

## 5. § 22 wird wie folgt geändert:

## a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufsichtsbehörden können jederzeit die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz überprüfen. Für die Rechtsaufsicht gelten die §§ 118 und 120 bis 127 der Gemeindeordnung.

(5) Die Aufsichtsbehörden können sich

1. durch Anforderung von Berichten,
2. durch örtliche Prüfungen und
3. im Benehmen mit dem Bürgermeister oder bei Werkfeuerwehren mit dem Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung durch Anordnung von Alarm- und Einsatzübungen

jederzeit über den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren unterrichten. Die Gemeinden oder die Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen mit Werkfeuerwehr haben die Kosten für die Alarm- und Einsatzübungen zu tragen.“

## b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Aufsichtsbehörden können bei Einsätzen nach § 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1 unmittelbar Weisungen erteilen und die organisatorische Oberleitung übernehmen. Sie können ferner für die Überlandhilfe (§ 26) im Einvernehmen mit den Gemeinden Einsatzgebiete sowie Alarm- und Ausrückordnungen festlegen.“

## 6. § 26 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bürgermeister der Hilfe bedürftigen Gemeinde oder bei Gefahr im Verzug der Technische Einsatzleiter fordert diese bei der um Hilfe zu ersuchenden Gemeinde an.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 5 gilt“ durch die Wörter „§ 34 Absätze 4 bis 8 gelten“ ersetzt.

## bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Hilfe leistende Gemeinde die Kosten des Einsatzes nach § 34 unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben, wenn die Überlandhilfe aufgrund einer Vereinbarung mit der Hilfe empfangenden Gemeinde oder der Festlegung eines Einsatzgebiets für die Überlandhilfe nach § 22 Absatz 6 Satz 2 geleistet wurde.“

7. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefasst:

„Sechster Teil  
Pflichten Dritter“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30  
*Heranziehung zur Hilfeleistung*“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei einem Brand oder einem öffentlichen Notstand“ durch die Wörter „bei einem Schadensereignis nach § 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ehrenamtlich tätige Angehörige der Träger der Katastrophenhilfe können auf Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters bei ihrer Organisation an einem Einsatz mitwirken.“

9. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1“ ersetzt.

10. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34  
*Kostenersatz*

(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.
- (6) Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.
- (7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.
- (8) Das Innenministerium kann nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen.
- (9) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverfahren sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.
- (10) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gelten für den Kostenersatz die Absätze 4 bis 8 entsprechend.“
11. In § 35 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Anrufen“ die Wörter „oder Meldungen“ eingefügt.

## Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung  
in Baden-Württemberg

§ 3 a Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im gleichen Zeitraum ist das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke, auch durch Warenautomaten, verboten.“

2. Es werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 3 gilt für das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke durch Warenautomaten an den dort genannten Verkaufsstellen und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals entsprechend. Die Bestimmungen des Landesgaststättengesetzes bleiben unberührt.“

## Artikel 3

## Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

In § 20 Absatz 4 Satz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 28 und 29“ durch die Angabe „§§ 27 und 28“ ersetzt.

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Änderung des Feuerwehrgesetzes

##### a) Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll den Personalbestand der Feuerwehren sichern und die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessern.

Dazu sollen im Blick auf die infolge der demografischen Entwicklung zu erwartenden Erschwernisse bei der Gewinnung von Einsatzkräften den Gemeindefeuerwehren künftig Personen angehören können, die nur einzelne Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes wahrnehmen.

Ferner sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, für die kostenpflichtigen Einsätze der Gemeindefeuerwehren angemessene Kostensätze erheben zu können.

Im Übrigen soll das Gesetz an die tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sowie an die Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren angepasst werden.

##### b) Wesentlicher Inhalt

Den infolge der demografischen Entwicklung zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Personalbestand der Feuerwehr soll dadurch entgegengewirkt werden, dass auch Personen in der Gemeindefeuerwehr Dienst leisten können, die nur einzelne Tätigkeiten dort wahrnehmen können oder wollen.

Zur Klarstellung soll die Befugnis der Gemeinden, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Freiwilligkeitsleistung finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren zu können, im Gesetz ausdrücklich genannt werden.

Die Berechtigung zu Entscheidungen über die Anforderung von Überlandhilfe soll bei Gefahr im Verzug künftig auch dem ehrenamtlich tätigen Technischen Einsatzleiter zustehen. Beim Kostenersatz soll zukünftig in bestimmten Fällen auch eine Direktabrechnung der Überlandhilfekosten gegenüber dem Kostenschuldner möglich sein.

Die Möglichkeit der Heranziehung Dritter zur Hilfeleistung soll auf alle Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 und auf die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeweitet werden.

Mit der Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass ehrenamtlich tätigen Angehörigen von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die auf Anforderung des Bürgermeisters im Rahmen der organisatorischen Oberleitung nach § 27 Absatz 4 oder des Technischen Einsatzleiters bei ihrer Organisation am Einsatz mitwirken, die gleichen Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalls und von Sachschäden zustehen wie den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und die Hilfe leistenden Personen die Ansprüche gegenüber der Gemeinde unmittelbar geltend machen können.

Zur Klarstellung soll künftig wieder unmittelbar bei den Kostenersatzpflichtigen Tatbeständen in § 34 Absatz 1 Satz 2 bestimmt werden, wer Kostenersatzpflichtig ist. Bei Einsätzen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurden, soll der Fahrzeughalter zum Kostenersatzpflichtigen bestimmt werden.

Für die Alarmierung der Feuerwehr werden verstärkt automatische Übertragungseinrichtungen verwendet. Wegen deren systemimmanenter Fehleranfälligkeit soll die Kostenersatzpflicht bei Fehlalarmen, wie bisher schon bei Brandmeldeanlagen, die Betreiber der Anlagen treffen.

Die Vorschrift zur Berechnung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr soll neu gefasst werden. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 633) eingeführte Verteilung der Vorhaltekosten auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten – die sogenannte „Handwerkerregelung“ – führt zu unverhältnismäßig niedrigen Kostensätzen. Dadurch war ein wesentliches Ziel der Gesetzesänderung, durch Erweiterung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände die Einnahmesituation der Gemeinden zu verbessern, nicht erreicht worden. Die Neuregelung soll die Berechnung des Kostenersatzes deutlich vereinfachen und den Gemeinden ermöglichen, angemessene Kostensätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben. Ferner soll das Innenministerium ermächtigt werden, Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung vorzugeben.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle, inhaltliche oder rechtliche Klarstellungen oder Anpassungen.

#### c) Alternativen

Keine.

#### d) Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Im zentralen Punkt der Gesetzesänderung, der Neuregelung der Vorschrift zur Ermittlung und Festsetzung der Kostensätze, wurden zahlreiche Gespräche mit Gemeindegremien und Städtetagen sowie dem Landesfeuerwehrverband geführt. Die beiden kommunalen Landesverbände hatten zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der auch Vertreter von Städten und der Gemeindeprüfungsanstalt mitgewirkt haben.

Die Mehrzahl der weiteren Änderungen sind Ergebnisse verschiedener Gespräche mit den betroffenen Verbänden sowie von Anregungen und Hinweisen aus der Praxis in den vergangenen Jahren.

Dem Ziel der Nachhaltigkeit wird insbesondere mit den Regelungen zur Sicherung des Personalbestands und zur rechtlichen Klarstellung des Anspruchs von Helfern der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen auf Verdienstausfall- und Sachschadensersatz unmittelbar gegenüber der Gemeinde Rechnung getragen.

Die demografische Entwicklung wird es den Gemeinden künftig erschweren, den Personalbestand der Feuerwehren auf Dauer sicherzustellen. Ein wesentlicher Beitrag dazu wird darin gesehen, künftig auch Personen, die nicht in vollem Umfang Feuerwehrdienst leisten können oder wollen, dadurch für die Feuerwehr gewinnen zu können, dass es ihnen ermöglicht wird, ihre Dienstleistung auf einzelne Tätigkeiten in der Feuerwehr zu beschränken. Ebenso wichtig ist es, Personen in der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr halten zu können, auch wenn sie dort nur noch Teilaufgaben erfüllen können oder wollen.

Die künftig auf Dauer mögliche Einschränkung auf die Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes dient auch der besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt. Sie erleichtert es, sich trotz eventuell entgegenstehenden beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen in die Feuerwehr aufnehmen zu lassen oder weiterhin in der Einsatzabteilung Dienst zu tun. Unter diesen Voraussetzungen ist für bereits der Feuerwehr angehörende Personen eine Einschränkung der Dienstpflichten bisher nur zeitlich befristet möglich.



Demgegenüber stellt die Regelung zur Kostenersatzpflicht der Halter von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen im Rahmen der Pflichtaufgaben nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 lediglich den Rechtszustand her, der bereits durch die Änderung durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 633) erreicht werden sollte. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat festgestellt, dass die damalige gesetzliche Regelung eine Kostenersatzpflicht des Halters entgegen dieser Absicht nicht begründet hat.

## 2. Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Umgehungsversuche des am 1. März 2010 in Kraft getretenen nächtlichen Alkoholverkaufsverbots (Gesetz vom 10. November 2009 [GBl. S. 628]) zu verhindern, die zur Nachtzeit durch den Verkauf alkoholischer Getränke mittels sogenannter „Alkoholbringdienste“ oder aus Warenautomaten unternommen werden. Mit der Gesetzesänderung wird daher grundsätzlich auch das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt. Das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke durch Warenautomaten wird darüber hinaus ebenfalls in die Verbotsregelung einbezogen.

Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot zielt darauf ab, alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum während der Nachtzeit entgegenzutreten sowie Gesundheitsgefahren zu begegnen, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs alkoholischer Getränke in Verkaufsstellen verbunden sind. Kern der Regelung ist ein für sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg geltendes, auf die Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr beschränktes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke.

Um die Wirksamkeit des Alkoholverkaufsverbots zu überprüfen, wurde bereits bei Erlass der Regelung gesetzlich festgelegt, diese spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren. Das Ergebnis dieser im Jahr 2013 durchgeführten Evaluation (vgl. Landtagsdrucksachen 15/3666 und 15/4056) war auch Gegenstand bei den Beratungen des von Ministerpräsident Winfried Kretschmann initiierten zweiten Runden Tisches „Lebenswerter öffentlicher Raum“. Die Teilnehmer dieses Gremiums haben im Juni 2014 auf der Basis des Evaluationsberichtes empfohlen, grundsätzlich an den Regelungen des Alkoholverkaufsverbots festzuhalten und darüber hinaus identifizierte Lücken zu schließen, um Umgehungsversuche zu verhindern. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Empfehlungen umgesetzt und Warenautomaten sowie – klarstellend – auch „Alkoholbringdienste“ in die bestehende Verbotsregelung einbezogen werden.

## 3. Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Der Verweis auf die Vorschriften über die Technische Einsatzleitung im Feuerwehrgesetz wird der dort durch die Neufassung vom 2. März 2010 geänderten Paragrafenfolge angepasst.

*B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 – Änderung des Feuerwehrgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Redaktionelle Änderung. Der Begriff des Feuersicherheitsdienstes wird dem üblichen Sprachgebrauch angepasst.

Zu Nummer 2 (Überschrift § 11)

Die Überschrift wird dem Regelungsinhalt des § 11 angepasst, der neben den in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen über die Aufnahme in die Einsatzabteilungen in Absatz 4 die Aufnahme von Fachberatern in die Gemeindefeuerwehr regelt.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Buchstabe a

Künftig soll nach Satz 1 außer bei beruflichen, gesundheitlichen und familiären Gründen eine vorübergehende Freistellung von Dienstpflichten auch bei Vorliegen anderer persönlicher Gründe vorgenommen werden können.

Der neue Satz 2 soll die Möglichkeit eröffnen, ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die Pflichten, am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilnehmen (Absatz 1 Nummer 1) und sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst einfinden zu müssen (Absatz 1 Nummer 2), auch auf Dauer zu beschränken, wenn sie hierfür berufliche, gesundheitliche, familiäre oder persönliche Gründe geltend machen können. Damit kann in vielen Fällen vermieden werden, dass ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige frühzeitig in die Altersabteilung wechseln oder gar aus der Feuerwehr ausscheiden, weil die genannten Gründe sie hindern, weiterhin uneingeschränkt Dienst zu tun. Die demografische Entwicklung zwingt dazu, erfahrene Feuerwehrangehörige möglichst lange im aktiven Dienst in den Einsatzabteilungen zu halten.

Darüber hinaus wird die Grundlage geschaffen, künftig auch Personen in die Gemeindefeuerwehr aufnehmen zu können, die nur einzelne Tätigkeiten dort wahrnehmen können oder wollen. Gründe hierfür können im Lebensalter, den persönlichen und beruflichen Lebensumständen oder körperlichen Einschränkungen der Betroffenen liegen. Das Interesse der Feuerwehr an der Aufnahme solcher Personen kann sich aus deren Ausbildung oder beruflicher Tätigkeit oder sonstigen Fähigkeiten oder Interessen ergeben, die für die Feuerwehr nutzbar gemacht werden und zu einer Entlastung der Einsatzdienst leistenden Feuerwehrangehörigen beitragen können.

Anders als bei der zeitlich befristeten Befreiung von Dienstpflichten nach Satz 1 muss der Feuerwehrkommandant vor einer Bewilligung dauerhafter Einschränkungen von Dienstpflichten den Feuerwehrausschuss und den Abteilungsausschuss anhören.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Eine vorläufige Dienstenthebung dient der Vorbereitung eines Verfahrens zur Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 13 Absatz 3 durch den

Gemeinderat. Sie ist damit, anders als ein Verweis und eine Geldbuße nach den Sätzen 1 und 2, keine eigenständige Maßnahme zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Dienstpflichten. Die Frage der vorläufigen Dienstenthebung stellt sich damit erst, wenn feststeht, dass die Angelegenheit dem Gemeinderat vorgelegt werden soll. Darüber entscheidet der Bürgermeister. Aus diesem Grund und wegen des einschneidenden Charakters der Maßnahme ist es sachgerecht, ihm auch die Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung zu übertragen.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Satz 4 ist Folge der Änderung in Satz 3. Der Betroffene soll auch schon vor einer vorläufigen Dienstenthebung durch den Bürgermeister angehört werden.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg soll in einen neuen Absatz 7 die Ermächtigung für die Gemeinden aufgenommen werden, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Freiwilligkeitsleistung finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren zu können. Die Änderung dient der Klarstellung und Verdeutlichung der bereits geltenden Rechtslage.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Die neue Gliederung der Absätze 4 bis 6 dient der Klarstellung der Regelungsinhalte.

Buchstabe a

Absatz 4 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 5 regelt inhaltlich unverändert die speziellen Befugnisse, die den Feuerwehraufsichtsbehörden im Rahmen des Informationsrechts des § 120 GemO zustehen.

Buchstabe b

Absatz 6 Satz 1 erstreckt die Befugnis der Aufsichtsbehörden zur Erteilung von Weisungen über die Pflichtaufgaben des § 2 Absatz 1 hinaus auch auf die Aufgaben des § 2 Absatz 2 Nummer 1. Auch bei Einsätzen zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe sollen die Aufsichtsbehörden Einfluss auf das Einsatzgeschehen nehmen können, ohne dass der feuerwehrtechnische Beamte nach § 24 Satz 2 die technische Einsatzleitung insgesamt an sich ziehen muss.

Satz 2 führt die mit dem Änderungsgesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 633) gestrichene Ermächtigung wieder ein. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die den Landkreisen in § 4 Absatz 3 Nummer 1 übertragene Aufgabe, die Gemeinden bei der Planung der Zusammenarbeit im Einsatz durch Festlegung von Einsatzgebieten zu unterstützen, nicht ausreicht, wenn kreisübergreifend Festlegungen insbesondere für Bundesautobahnen und Bundeswasserstraßen notwendig sind. Hier sollen wieder – wie bis 2009 möglich – auch die Regierungspräsidien als Aufsichtsbehörden mit Zustimmung der Gemeinden Einsatzgebiete für die Überlandhilfe sowie Alarm- und Ausrückeordnungen festlegen können.

## Zu Nummer 6 (§ 26)

## Buchstabe a

Die dem Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit für die organisatorische Oberleitung (§ 27 Absatz 4) obliegenden Befugnisse, Überlandhilfe anzufordern und über Ersuchen um Überlandhilfe zu entscheiden, können nach § 53 Absatz 1 der Gemeindeordnung nur auf Gemeindebedienstete übertragen werden; dies sind ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige nicht. Wenn es die Schadensbekämpfung erfordert und die Entscheidung des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Gemeindebediensteten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, muss auch der ehrenamtlich tätige Technische Einsatzleiter der Feuerwehr unverzüglich selbst Überlandhilfe anfordern können.

Die Anforderung der Überlandhilfe soll nicht mehr an den Bürgermeister der um Hilfe anzugehenden Gemeinde gerichtet werden müssen, sondern an die „um Hilfe anzugehende Gemeinde“ gehen. Dies entspricht der Praxis, dass die Entscheidung über die Leistung von Überlandhilfe vom Bürgermeister regelmäßig auf den Feuerwehrkommandanten delegiert ist.

## Buchstabe b

## Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung auf die Regelung zur Berechnung des Kostenersatzes wird der Änderung des § 34 (Nummer 10) angepasst.

## Doppelbuchstabe bb

Vereinbarungen zwischen Gemeinden und die Festlegung von Einsatzgebieten für die Überlandhilfe durch die Aufsichtsbehörde nach § 22 Absatz 6 Satz 2 können vorsehen, dass Gemeindefeuerwehren regelmäßig im Wege der Überlandhilfe tätig werden. Dies kann bei Anlagen und Einrichtungen mit besonderen Gefahren vereinbart werden und ist häufig auf Bundesautobahnen der Fall, wenn anstelle der örtlich zuständigen Gemeinde, deren Feuerwehr keine direkte Zufahrt hat, regelmäßig die Feuerwehr tätig wird, die eine günstigere Zufahrtsmöglichkeit hat und damit schneller Hilfe leisten kann. In derartigen Fällen soll künftig die Hilfe leistende Gemeinde den Kostenersatz nach § 34 direkt beim Kostenersatzpflichtigen geltend machen und bei Bedarf ihren Anspruch selbst durchsetzen können. Dadurch wird die örtlich zuständige Gemeinde entlastet, deren Feuerwehr vielfach am Einsatz nicht beteiligt war und die nach der geltenden Rechtslage in diesem Fall allein bei der Abwicklung des Kostenersatzes tätig werden muss.

Das Ausfallrisiko verbleibt wie bisher bei der die Hilfe empfangenden Gemeinde, da die Kostentragungsregelung in Satz 1 unberührt bleibt.

## Zu Nummer 7 (Überschrift des Sechsten Teils)

Die Überschrift wird dem durch die Änderung des § 30 erweiterten Inhalt des Sechsten Teils des Gesetzes angepasst.

## Zu Nummer 8 (§ 30)

## Buchstabe a

Die Überschrift wird dem durch den geänderten Absatz 2 (Buchstabe b) erweiterten Inhalt der Vorschrift angepasst.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Die persönliche Hilfeleistungspflicht von über 18 Jahre alten Personen soll auf alle Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 ausgedehnt werden. Auch bei Einsätzen zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe kann es für den Einsatzerfolg notwendig sein, auf die Hilfeleistung von Dritten zurückgreifen zu können.

Doppelbuchstabe bb

Ehrenamtlich tätige Angehörige von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen können vom Bürgermeister, einem Beauftragten des Bürgermeisters, dem Technischen Einsatzleiter oder einem beauftragten Angehörigen der Feuerwehr nach § 30 Absatz 2 Satz 1 nicht nur persönlich zur Hilfeleistung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 herangezogen werden, sondern grundsätzlich auch mitwirken, wenn die Anforderung über die Organisation erfolgt. Die Mitwirkung bei einer Anforderung über die Organisation wird zur Klarstellung in den neuen Satz 3 als eigenständiger Tatbestand übernommen. Anders als im Fall von Satz 1 wird eine Verpflichtung zur Hilfeleistung gegenüber der Gemeinde nicht begründet, die Mitwirkung steht in der Entscheidung der einzelnen ehrenamtlichen Helfer. Der ehrenamtliche Helfer nach Satz 3 kann die Mitwirkung ablehnen, ohne dass er sich dabei auf die Gründe nach Satz 2 berufen muss.

Gleichzeitig stellt die neue Regelung eindeutig klar, dass den ehrenamtlich tätigen Personen die Ansprüche nach Absatz 4 auch bei einer Anforderung zu einem Einsatz über die Organisation zustehen. Darüber bestand rechtlich weitgehend Unklarheit. Die Änderung beschränkt die Ansprüche aber gleichzeitig auf die Fälle, in denen die Anforderung zum jeweiligen Einsatz bei der Organisation durch den Bürgermeister oder den Technischen Einsatzleiter selbst erfolgt. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die regelmäßige Anforderung gleich mehrerer Personen und auf die damit für die Gemeinde verbundene Kostenfolge gerechtfertigt. Die Anforderung kann auch in einer Alarm- und Ausrückeordnung geregelt sein, wenn diese auch im Blick auf die rechtlichen Folgen mit ausdrücklichem Einverständnis des Bürgermeisters erlassen wurde.

Die Gemeinde haftet damit gegenüber Dritten für die Maßnahmen der angeforderten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Organisationen. Bei ihrer Tätigkeit stehen die Helfer wie die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Mehrleistungen nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg und der zusätzlichen Leistungen des Landes. Die Ansprüche auf Sachschadensersatz sowie Ersatz des Verdienstausfalls stehen ihnen unmittelbar gegenüber der Gemeinde zu. Derzeit stellen die Organisationen häufig ihre Kosten der Gemeinde gesammelt in Rechnung, die Ansprüche der einzelnen Personen richten sich gegen die Organisation.

Mit der Änderung sollen die Ansprüche der ehrenamtlichen Helfer auf Sachschadensersatz sowie Ersatz des Verdienstausfalls bei Feuerwehreinsätzen im Gesetz zweifelsfrei geregelt werden. Damit wird das Ziel der Koalitionsvereinbarung verfolgt, die rechtliche Absicherung von ehrenamtlichen Einsatzkräften zu vereinheitlichen.

Die Vorschrift erfasst nicht die Fälle, in denen Kräfte des Rettungsdienstes zur Wahrnehmung eigenständiger Aufgaben oder Einheiten von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen ohne konkrete Anforderung durch den Bürgermeister oder den Technischen Einsatzleiter zu einem Feuerwehreinsatz ausrücken.

## Zu Nummer 9 (§ 31)

Die Duldungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen wird auf Einsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 erstreckt, da auch bei Einsätzen zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe das Betreten oder die Benutzung von Grundstücken, Anlagen oder Geräten für eine wirksame Hilfeleistung erforderlich sein kann.

## Zu Nummer 10 (§ 34)

## Zu Absatz 1

Absatz 1 hält an der grundsätzlichen Kostenfreiheit der Einsätze im Bereich der Pflichtaufgaben fest. Auch die ausnahmsweise kostenpflichtigen Tatbestände in Satz 2 sind mit Ausnahme der Nummern 6 und 7 unverändert.

In neuerer Zeit werden auch andere Anlagen als baurechtlich angeordnete Brandmeldeanlagen nach DIN 14 675 zur Meldung von Bränden an die Feuerwehr genutzt. Dies gilt zum Beispiel für Rauchwarnmelder, die nach § 15 Absatz 7 der Landesbauordnung ab 2015 in Aufenthaltsräumen, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie in Rettungswegen von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit anzubringen sind. So richten Anbieter von Hausnotrufsystemen oder Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime kostenpflichtige Systeme ein, die Rauchwarnmeldungen an zentrale Stellen übertragen, von denen aus – ohne Kenntnis über den Sachverhalt vor Ort – regelmäßig telefonisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Alarmrufe an die Feuerwehr stützen sich dabei auf technische Einrichtungen, die ihrer Bauart nach lediglich der Warnung der Personen vor Ort dienen, und deren systemimmanente Risiken für Fehlalarmierungen und Fehlsteuerungen höher sind als bei den speziell für Branderkennung und Alarmierung der Feuerwehr eingerichteten Brandmeldeanlagen. Es ist daher gerechtfertigt, derartige oder vergleichbare technische Systeme, die mit Risiken für Fehlalarmierungen behaftet sind, beim Kostenersatz wie Brandmeldeanlagen zu behandeln und von ihnen ausgelöste Fehlalarme für den Betreiber der Anlage durch entsprechende Erweiterung der Nummer 6 kostenersatzpflichtig zu machen.

Auch die ab dem 31. März 2018 in alle neuen Modelle von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen einzubauenden sogenannten eCall-Systeme, die bei einem Unfall automatisch einen Notruf (eCall) an die Notrufnummer 112 auslösen oder alternativ eine automatische Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (Call-Center) übertragen, können infolge technischer Fehlfunktionen oder vorwerfbar unterlassener Rückmeldung über die automatisch hergestellte Sprechverbindung Fehlalarme auslösen. In diesen Fällen soll nach der neuen Nummer 7 entsprechend der Kostenregelung bei Einsätzen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht werden, der Fahrzeughalter kostenersatzpflichtig sein. Wurde der eCall manuell ausgelöst, greift bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Kostenregelung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 5.

Künftig soll wieder unmittelbar bei den kostenersatzpflichtigen Tatbeständen in Satz 2 bestimmt werden, wer kostenersatzpflichtig ist. Damit wird zur Klarstellung der bis 2009 geltende Regelungszustand wieder hergestellt. Die derzeitige Bestimmung der Kostenersatzpflichtigen in Absatz 3 hat zu Unklarheiten geführt. So ist künftig klargestellt, dass bei Brandstiftungen (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) nur der Brandstifter kostenersatzpflichtig ist und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, nicht der Eigentümer nach dem geltenden Absatz 3 Nummer 2 herangezogen werden kann. Auch soll bei Einsätzen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurden (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), der Fahrzeughalter zum Kostenersatzpflichtigen bestimmt werden; derzeit sind nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 der Fahrer oder der Eigentümer heranzuziehen. Dies entspricht nicht dem Willen des

Gesetzgebers bei der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009. Bei der Erweiterung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände auf Einsätze, die durch den Betrieb von Straßen-Kraftfahrzeugen verursacht sind, wurde ausdrücklich von der Zahlungspflicht des Fahrzeughalters ausgegangen, für den regelmäßig die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eintritt.

Der neue Satz 3 stellt sicher, dass wie bisher bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Einsatzes oder Fehlalarmierung der Feuerwehr der Sorgeberechtigte oder der Betreuer in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Person gehandelt hat, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die unter Betreuung gestellt ist.

#### Zu Absatz 2

Die Regelung fasst die bisherigen Absätze 2 und 3 zusammen. Mit der Bestimmung der Kostenersatzpflichtigen Personen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 unmittelbar bei den Tatbeständen, beschränkt sich der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 3 darauf, den Kreis der Kostenersatzpflichtigen für den in Absatz 2 geregelten Kostenersatz bei Einsätzen im Rahmen der Kannaufgaben nach § 2 Absatz 2 festzulegen.

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen der bisherigen Regelung.

Die neue Nummer 4 sieht die Kostenersatzpflicht des Fahrzeughalters auch bei Einsätzen nach § 2 Absatz 2 vor, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde. Der der Kostenersatzpflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zugrundeliegende Rechtsgedanke der Gefährdungshaftung rechtfertigt dies auch hier.

#### Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 4.

#### Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 3 bestimmen die ersatzpflichtigen Kosten. Grundlage sind wie bisher die der Gemeinde für die Feuerwehr entstehenden laufenden Kosten, die in Stundensätzen für die Einsatzkräfte sowie die Feuerwehrfahrzeuge erhoben werden (Satz 1), sowie die Kosten und Auslagen, die bei einem einzelnen Einsatz entstehen und diesem direkt zugeordnet werden können (Satz 3).

Die in Satz 1 Halbsatz 1 vorgegebene Erhebung des Kostenersatzes in Form von getrennten Stundensätzen für Einsatzkräfte sowie Feuerwehrfahrzeuge entspricht der derzeitigen Praxis. Damit werden in pauschaler Form alle laufenden Kosten der Feuerwehr abgegolten, die nicht nach Absatz 4 Satz 3 gesondert berechnet werden können. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die bisher vorgegebene aufwändige und mit rechtlichen Problemen behaftete Berechnung der Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für die Stundensätze der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte und die Feuerwehrfahrzeuge durch die neuen vereinfachten Berechnungen in den Absätzen 5 und 7 ersetzt.

Satz 1 Halbsatz 2 stellt klar, dass der Kostenersatz auch durch Satzung geregelt werden kann.

Die in Satz 2 vorgegebene Abrechnung der Kosten je angefangene halbe Stunde übernimmt zur Klarstellung die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung.

Satz 3 ermöglicht wie schon das geltende Recht, neben den Stundensätzen für Personal sowie Feuerwehrfahrzeuge die Kosten und Auslagen abzurechnen, die

bei einem einzelnen Einsatz entstanden sind und die wegen ihrer Besonderheit oder weil sie nur vereinzelt anfallen nicht durch die Stundensätze für Einsatzkräfte sowie für Feuerwehrfahrzeuge abgedeckt sind, deren Ersatz durch den Kostspflichtigen aber sachgerecht ist. Sie sind mit den Stundensätzen nach Satz 1 nicht abgegolten. Es handelt sich dabei zum einen um Kosten, die die Gemeinde für die Hilfeleistung von Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen tatsächlich erstattet hat. Darüber hinaus können nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Sonderlösch- und -einsatzmittel berechnet werden, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriegebiet verwendet wurden. Diese beiden Fälle des Kostenersatzes nach den Nummern 1 und 2 sind bereits bisher ausdrücklich gesetzlich bestimmt.

Die Nummer 3 dient der Klarstellung. Wenn es ein Einsatz im Einzelfall erfordert, Personal oder Gerät Dritter heranzuziehen oder Einsatzmittel wie beispielsweise Ölbindemittel zu verwenden, sollen die notwendigen Kosten dafür wie bisher nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Gleiches gilt, wenn Ausrüstungen durch besondere Umstände eines einzelnen Einsatzes unbrauchbar werden: So hat die Rechtsprechung den Kostenersatz für bei einem Unfall mit gefährlichen Stoffen beschädigte Schutzzüge bejaht.

#### Zu Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 geht auf einen gemeinsamen Vorschlag von Gemeindetag und Städtetag zurück. Grundlage bei den Stundensätzen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen, die ihnen bei Einsätzen gewährt werden. Die Entschädigungen richten sich nach § 16, bei pauschalierter Entschädigung in Verbindung mit der gemeindlichen Entschädigungssatzung. Die Entschädigungen lassen sich dem jeweiligen Einsatz eindeutig zuordnen und bilden den hauptsächlichen Faktor der für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen dabei anfallenden Kosten.

Daneben können den ehrenamtlich Tätigen der Einsatzabteilungen die Kosten der Aus- und Fortbildung, der Dienst- und Schutzbekleidung sowie der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zugeordnet werden. Der darauf entfallende Anteil des Stundensatzes für die sonstigen Kosten ist ein eigenständiger Kostenfaktor innerhalb des Stundensatzes und kann unabhängig davon berechnet werden, ob Verdienstaussfall oder Auslagen nach § 16 angefallen sind oder nicht.

Wie bei Absatz 7 sollen die jährlichen sonstigen Kosten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen auf 80 Stunden verteilt werden. Ohne gesetzliche Vorgabe hierzu wären 8 760 Jahresstunden anzusetzen, was zu unangemessen niedrigen Kosten führen würde.

Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung, indem er ermächtigt, durch Satzung Durchschnittssätze bei den Stundensätzen für die Einsatzkräfte festzulegen. Damit können beim Kostenersatz stets einheitliche Stundensätze abgerechnet werden, und zwar auch dann, wenn Verdienstaussfall und Auslagen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 in tatsächlicher Höhe entschädigt werden.

#### Zu Absatz 6

Die Vorschrift des Absatzes 6 greift einen Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes auf. Sie ermöglicht den Städten mit hauptamtlichen Einsatzkräften die Berechnung der Stundensätze, wie sie in allgemein anerkannter Form beispielsweise auch durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) jährlich berechnet werden.

Diese Berechnungen beziehen neben den Gehältern weitere Kostenfaktoren wie die Versorgung, die Beihilfe, die Leitung und Aufsicht, das Hilfspersonal sowie Gemeinkosten und sonstige Personalnebenkosten mit ein.

Basis für die Ermittlung der Jahresarbeitsstunden ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Bei derzeit 41 Wochenarbeitsstunden ergeben sich nach der aktuellen Berechnung der VwV-Kostenfeststellung 1 689 Jahresarbeitsstunden.

Zu Absatz 7

Die Neuregelung soll zu Stundensätzen beim Kostenersatz führen, die den Leistungen der Feuerwehren angemessen sind. Die bisherige sogenannte „Handwerkerregelung“ des Absatzes 5 Satz 4 der derzeit geltenden Regelung, nach der die Vorhaltekosten für Fahrzeuge und Geräte auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen jährlichen Nutzungszeiten berechnet werden konnten, und die damit vorgegebene Verteilung der Vorhaltekosten auf 1 600 bis 1 700 Stunden, hat rechnerisch zu unangemessen niedrigen Stundensätzen geführt. Aus diesem Grund und wegen des mit ihrer Berechnung verbundenen hohen Verwaltungsaufwands, der insbesondere bei mittleren und kleineren Gemeinden in einem Missverhältnis zur Zahl der kostenersatzpflichtigen Einsätze steht, findet die derzeit geltende Regelung bei den Gemeinden keine Akzeptanz.

Mit den Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge nach Absatz 7 Satz 1 werden alle Kosten abgegolten, die nicht nach Absatz 4 Satz 3 gesondert berechnet werden können oder von den Stundensätzen für Einsatzkräfte erfasst sind. Umfasst ist dadurch auch der Einsatz der Feuerwehrgeräte, deren Kosten bisher gesondert in Rechnung gestellt werden konnten. Zu den Feuerwehrfahrzeugen gehören auch Anhängelfahrzeuge sowie die bei den Feuerwehren vorhandenen Wasserfahrzeuge. Die Stundensätze werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf der Grundlage der Anschaffungskosten für die Feuerwehrfahrzeuge berechnet. Eine Einbeziehung der Kosten der sonstigen Einrichtungen der Feuerwehr wie die des Feuerwehrhauses, der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals) sowie der Verwaltungs- und Gemeinkosten in die Berechnung ist nicht mehr vorgesehen.

Dem Wunsch der kommunalen Landesverbände entsprechend ist im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine Berechnung der Stundensätze in weitgehend pauschalierter Form vorgesehen. Anknüpfungspunkt sind die Anschaffungskosten der Feuerwehrfahrzeuge. Das sind die Kosten von Fahrgestell, Aufbau, eingebauten Aggregaten und Beladung einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind zu kürzen um Zuschüsse, die das Land aus Mitteln der Feuerschutzsteuer insbesondere nach der VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen gewährt.

Zehn Prozent der so gekürzten Anschaffungskosten können über die gesamte Nutzungszeit der Fahrzeuge pauschal als jährliche Kosten angesetzt werden.

Für das öffentliche Interesse an der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Gemeindefeuerwehr sind nach Satz 2 von den ansetzbaren Kosten 50 Prozent abzusetzen.

Die verbleibenden Kosten sind nach Satz 3 auf 80 Stunden zu verteilen. Erhebungen einer von Gemeindetag und Städtetag eingesetzten Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass die durchschnittliche Zahl der jährlichen Einsatzstunden je Feuerwehrfahrzeug unter den vorgegebenen 80 Stunden liegt. Die Festlegung von 80 Stunden berücksichtigt die zusätzlich zu den Einsatzfahrten anfallenden Ausbildungs- und Übungsfahrten.

Die von Gemeindetag und Städtetag eingesetzte Arbeitsgruppe hat auf der Grundlage der tatsächlichen Kostensituation mehrerer Städte unterschiedlicher Größe Vorschläge für angemessene Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge berechnet. Die sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung ergebenden Beträge bewegen sich in vergleichbarer Größenordnung. Überschlägige Berechnungen haben gezeigt, dass sich Kosten für den Einsatz eines Löschzugs, bestehend aus einem

Einsatzleitwagen 1, einem Löschgruppenfahrzeug und einem Hubrettungsfahrzeug von rund 1 200 € je Stunde ergeben. Beim Einsatz eines Hilfeleistungszugs betragen die Kosten für die Einsatzfahrzeuge rund 580 €.

Satz 4 ermöglicht, für vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge durchschnittliche Stundensätze festzulegen. Dadurch kann unabhängig davon, welches Fahrzeug gleichen Typs im Einsatz ist, jeweils der gleiche Stundensatz berechnet werden.

Zu Absatz 8

Die Festsetzung landeseinheitlicher Kostensätze durch Rechtsverordnung des Innenministeriums entspricht den Wünschen von Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg. Als Begründung führen sie den nach der derzeit geltenden Regelung den nach ihrer Auffassung unangemessen hohen Aufwand der Gemeinden bei der Ermittlung der Kosten und der Berechnung der Kostensätze ins Feld, der in einem Missverhältnis zu den geringen Zahlen der kostenpflichtigen Einsätze und der mit dem Kostenersatz zu erzielenden Einnahmen stehe. Dies gelte vor allem für kleinere und mittlere Gemeinden.

Trotz des nach Absatz 7 deutlich vereinfachten Verfahrens zur Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ermächtigt Absatz 8 das Innenministerium, hierfür landeseinheitliche Stundensätze durch Rechtsverordnung festzusetzen. Für deren Ermittlung gelten die Vorgaben des Absatzes 7.

Die Rechtsverordnung wird sich auf die Festsetzung der Kostensätze für die genormten Feuerwehrfahrzeuge beschränken müssen, die das Land nach der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen mit Festbeträgen fördert. Nur für diese Fahrzeuge lassen sich Anschaffungskosten ermitteln, die als Grundlage für landeseinheitlich geltende Stundensätze herangezogen werden können. Für andere Feuerwehrfahrzeuge legen die Gemeinden die Stundensätze nach Maßgabe des Absatzes 7 selbst fest.

Zu Absatz 9

Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 6 Satz 1. Satz 2 erweitert die nach der Abgabenordnung (AO) auf den Kostenersatz entsprechend anzuwendenden Vorschriften über das Erhebungsverfahren um die Bestimmungen über die Festsetzungsverjährung in den §§ 169 bis 171 AO und schließt damit aus Gründen der Rechtsklarheit eine Gesetzeslücke.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatzes 7.

Zu Nummer 11 (§ 35)

Die Vorschrift wird im Blick auf den bereits heute möglichen Notrufeingang per Telefax und zukünftige Entwicklungen der Informationstechnologie und der Notrufübermittlung erweitert. Die technische Entwicklung in diesem Bereich schreitet weiter fort; so wird beim Fernsprechverkehr die ISDN-Technik von der IP-Technik abgelöst werden. Auch neue Entwicklungen bei der Notrufübermittlung wie die ab dem 31. März 2018 in alle neuen Modelle von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen einzubauenden sogenannten eCall-Systeme (siehe auch Nummer 10 § 34 Absatz 1) sind zu berücksichtigen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Meldungen in Form von Anrufen, Faxen oder anderen Formen von Sprach-, Text- oder Datenübermittlungen künftig auch auf anderen Wegen oder über andere Medien als das Telefon bei der Integrierten Leitstelle eingehen werden. Hierfür sollen beim Schutz persönlicher Daten die gleichen hohen Anforderungen gelten wie

bisher bei Anrufen über Telefon. Auch wenn eine besondere Aufzeichnungsregelung vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und des Straftatbestandes des § 201 StGB nur für Tonaufnahmen und möglicherweise auch für synchrone Bildübertragungen geboten ist, soll mit der Ergänzung des Absatzes 5 Satz 1 sichergestellt werden, dass auch für über die Rufnummer 112 eingehende nicht fernmündliche Meldungen die Verwendungs- und Speicherregelungen in den Absätzen 6 und 7 gelten.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (§ 3 a Absatz 1 Satz 2)

Mit der Ergänzung des neuen Satzes 2 wird auch das gewerbliche Feilhalten (vgl. § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg – LadÖG) alkoholischer Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr verboten. Seit Inkrafttreten des Alkoholverkaufsverbotes wurde mancherorts versucht, die gesetzliche Regelung durch Angebote sogenannter „Alkoholbringdienste“ zu umgehen. Unter einem „Alkoholbringdienst“ in diesem Sinne ist ein Lieferservice für alkoholische Getränke zu verstehen, der über kein Ladenlokal verfügt, bei dem persönlich vor Ort entsprechende Getränke erworben werden können. Die Lieferung der Getränke erfolgt in der Regel auf telefonische Bestellung – meist per Handy. Teilweise wurde von den Betreibern bestritten, dass diese Bringdienste von der bestehenden Regelung erfasst werden. Die neue Regelung stellt nun eindeutig klar, dass auch „Alkoholbringdienste“ ohne Ladenlokal von der Verbotregelung erfasst werden.

Gleichzeitig wird mit der Ergänzung auch das Feilhalten alkoholischer Getränke durch Warenautomaten in die Verbotregelung einbezogen. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Baden-Württemberg für diese Ergänzung ergibt sich aus Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG („Ladenschluss“). Sie umfasst auch die Befugnis des Landesgesetzgebers, den Zeitrahmen für das zulässige gewerbliche Feilhalten von Waren durch Betrieb von Warenautomaten festzulegen (vgl. hierzu auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. März 2008 – 9 S 2811/07 –, in DÖV 2008, 518 ff, und Urteil vom 15. August 2011 – 9 S 989/09). Der Umstand, dass der Bundesgesetzgeber die Warenautomaten mit Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658) aus dem Anwendungsbereich des Ladenschlussgesetzes herausgenommen hat, steht dem nicht entgegen. Denn mit dem im Rahmen der Föderalismusreform (2006) erfolgten Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht auf den Landesgesetzgeber hat dieser auch die Befugnis erlangt, darüber zu entscheiden, ob Warenautomaten in den Anwendungsbereich ladenschlussrechtlicher Regelungen einbezogen werden. Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 17. Januar 2013 (4 K 1022/12). Das Gericht hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass der vom Landesgesetzgeber gewählte Begriff der „Verkaufsstelle“ (§ 2 Absatz 1 LadÖG) Warenautomaten nicht umfasst. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber bei der Einführung des Ladenöffnungsgesetzes die vom Bundesgesetzgeber im Jahr 2003 vorgenommene generelle Befreiung von Warenautomaten von jeglicher Beschränkung ihrer Betriebszeiten in Baden-Württemberg lediglich übernommen hat, ohne dass diese Übernahme von einem eigenen gesetzgeberischen Willen getragen wäre (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. März 2008, a. a. O.). Der Landesgesetzgeber ist hierdurch aber nicht gehindert, die Betriebszeiten von Warenautomaten künftig aufgrund einer neuen gesetzgeberischen Entscheidung ausdrücklich zu regulieren.

Zu Nummer 2 (§ 3 a Absatz 1 Sätze 4 und 5)

Der neu angefügte Satz 4 war aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich, da die Ausnahmeregelung des Satzes 3 auch für Warenautomaten gelten muss, die möglicherweise an Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Betrieben oder generell auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals aufgestellt werden.

Mit dem neu angefügten Satz 5 wird noch einmal klargestellt, dass Gaststätten – einschließlich des sogenannten „Gassenschankes“ – von der Verbotsregelung ausgenommen sind. Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen zur Begründung des Alkoholverkaufsverbotsgesetzes (Landtagsdrucksache 14/4850, Seite 14 f. und 22) verwiesen. Im Rahmen der Evaluation des Gesetzes wurde darüber hinaus auch erhoben, ob es Erkenntnisse gibt, dass die Regelung durch einen vermehrten Gassenschank umgangen wird. Nach Einschätzung der Polizeidienststellen waren jedoch im näheren Umfeld von Gaststätten landesweit lediglich zwei Betriebe mit höheren Einsatzzahlen festzustellen, die mutmaßlich auf einen vermehrten Gassenschank zurückzuführen sind.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Auf Grundlage von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 633, 643) wurde das Feuerwehrgesetz mit Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) mit neuer Paragrafenfolge neu gefasst. Der neuen Paragrafenfolge entsprechend wird mit der Änderung der Verweise auf die Vorschriften zum Technischen Einsatzleiter bei Feuerwehreinsätzen redaktionell aktualisiert.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Durch die Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Artikel 2) müssen Warenautomaten, an denen auch zur Nachtzeit alkoholische Getränke angeboten werden, gegebenenfalls so eingerichtet werden, dass der Erwerb alkoholischer Getränke zwischen 22 Uhr und 5 Uhr ausgeschlossen ist. Die Übergangsfrist von drei Monaten ermöglicht es den Betreibern von Warenautomaten, die etwaig notwendigen Umrüstmaßnahmen durchzuführen. Im Übrigen sollen die Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

### *C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung*

Im Anhörungsverfahren hatten die kommunalen Landesverbände, der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren Baden-Württemberg e. V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg, der BBW Beamtenbund Tarifunion, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag, die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V., der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg, der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V., der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., der DRK Landesverband Baden-Württemberg, der Landesverband Badisches Rotes Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund e. V. Landesverband Baden-Württemberg, die Johanniter-Unfall-Hilfe Baden-Württemberg e. V., der Malteser-Hilfsdienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Malteser-Hilfsdienst in der Erzdiözese Freiburg, die Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte e. V., Haus und Grund Landesverband badischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., der Haus und Grund

Landesverband württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., der Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg e. V., die Vereinigung baden-württembergischer Kommunalen Wohnungsunternehmen, die Unfallkasse Baden-Württemberg, die WGV-Versicherungen, die BGV/Badische Versicherungen, der GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e. V., der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. und die Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e. V. Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg wurden darüber hinaus der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V., der Hauptverband des deutschen Einzelhandels, der Mineralölwirtschaftsverband e. V., die UNION Deutscher Bahnhöfebetriebe, der Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e. V., der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e. V., der Baden-Württembergische Brauerbund e. V., der Deutsche Brauer-Bund e. V., der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V., der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V., die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V., die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) e. V., der Bundesverband Freier Tankstellen e. V. und der Private Brauereien Baden-Württemberg e. V. angehört.

Eine Verbandsanhörung zur vorgesehenen Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes war wegen deren rein redaktionellem Charakter nicht notwendig.

Im Vorfeld der Anhörung wurden die Stelle für Bürokratieabbau und der Landesbeauftragte für den Datenschutz beteiligt.

Das Normenprüfungsverfahren wurde während des Anhörungsverfahrens durchgeführt. Die Vorschläge des Normenprüfungsausschusses wurden in vollem Umfang berücksichtigt.

#### 1. Zu Artikel 1 – Änderung des Feuerwehrgesetzes

Zur Änderung des Feuerwehrgesetzes haben die kommunalen Landesverbände, der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg, der Landesverband Badisches Rotes Kreuz, der Malteser-Hilfsdienst, die Haus und Grund Landesverbände badischer und württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., der Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg e. V. gemeinsam mit der Vereinigung baden-württembergischer Kommunalen Wohnungsunternehmen, die Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e. V. und die Unfallkasse Baden-Württemberg Stellung genommen.

Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände, des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg und des Deutschen Gewerkschaftsbundes Landesbezirk Baden-Württemberg sind als Anlagen beigefügt.

Die Inhalte des Änderungsgesetzes wurden von den am Anhörungsverfahren Beteiligten überwiegend begrüßt und positiv bewertet. Einige Beteiligte haben die Änderungen aber auch in Teilbereichen kritisiert.

Folgende in der Anhörung unterbreiteten Vorschläge und Anmerkungen wurden in den Gesetzentwurf übernommen:

- Der Begriff „Feuersicherheitsdienst“ in § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird durch den Begriff „Brandsicherheitswache“ ersetzt (LFV, Gemeindetag/Städtetag).

- Die Möglichkeit, nur eingeschränkt Dienst zu leisten, wird nicht bereits bei der Aufnahme, sondern durch die Erweiterung der Regelung über die dauerhafte Beschränkung von Dienstpflichten geschaffen (LFV).
- Über die dauerhafte Beschränkung der Dienstpflichten entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses anstatt der Feuerwehrausschuss (LFV, Gemeindetag/Städtetag).
- Zur Klarstellung aufgenommen wird die Ermächtigung der Gemeinden, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Freiwilligkeitsleistung finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren zu können (LFV).
- Es werden Regelungen für die Ermittlung der beim Kostenersatz zu erhebenden Stundensätze für die Einsatzkräfte aufgenommen (LFV, Gemeindetag/Städtetag).

Im Wesentlichen wurden folgende Punkte vorgetragen, die nicht übernommen wurden:

- Zuwendungen an den Landesfeuerwehrverband als Aufgabe des Landes

*Der Landesfeuerwehrverband schlägt vor, in § 5 – Aufgaben des Landes – die Gewährung von Zuwendungen für den Landesfeuerwehrverband aufzunehmen.*

Die derzeitige Förderung als Freiwilligkeitsleistung ist sachgerecht und wird auch nicht in Frage gestellt. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine Änderung.

- Vorgaben für die Einrichtung von Abteilungen mit hauptamtlichen Kräften

*Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg schlägt vor, die Gemeinden zur Einrichtung einer Abteilung mit hauptamtlichen Kräften in Stabstärke ab 40 000 Einwohner und in Gruppenstärke ab 65 000 Einwohner zu verpflichten.*

Gemeinden bis 100 000 Einwohner entscheiden über die Organisation der Gemeindefeuerwehr und die Einrichtung von Abteilungen mit hauptamtlichen Einsatzkräften eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Ein maßgeblicher Faktor sind hierbei die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Einsatzstärke und -verfügbarkeit der Einsatzabteilungen. In den letzten Jahren haben Städte ab etwa 20 000 Einwohner vermehrt hauptamtliche Kräfte eingestellt. Dies zeigt, dass die Städte ihren Pflichten auch ohne gesetzliche Vorgaben nachkommen. Einheitliche Vorgaben sind daher weder zielführend noch erforderlich.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Vorgaben Mehrausgaben der Städte zur Folge hätte, die das Land nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung auszugleichen hätte.

- Einstellung hauptamtlicher Kräfte als Beamte

*Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg fordert Vorgaben für die Einstellung der hauptamtlichen Kräfte in den Einsatzabteilungen der Berufsfeuerwehr und bei den Einsatzabteilungen mit hauptamtlichen Kräften als Beamte.*

Die Pflicht, Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehren im Beamtenverhältnis einzustellen, wurde durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2005 im Feuerwehrgesetz gestrichen. Seither richtet sich die Einstellung auch im Bereich der Feuerwehr nach § 56 der Gemeindeordnung, nach dem die Gemeinden verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen

geeigneten Beamten und Arbeitnehmer einzustellen. Die Gemeinden können daher die hauptberuflichen Kräfte in den Einsatzabteilungen der Berufsfeuerwehr und mit hauptamtlichen Kräften im Beamtenverhältnis einstellen. Wie die Praxis zeigt, wird dies in der ganz großen Mehrzahl der Fälle auch so gehandhabt.

- Änderung der Bezeichnung „Kreisbrandmeister“

*Der Landkreistag schlägt vor, die Bezeichnung „Kreisbrandmeister/-in“ in „Kreisbrandinspekteur/-in“ zu ändern.*

Der Begriff „Kreisbrandmeister“ ist eine hergebrachte Bezeichnung im Feuerwehrewesen, die in fast allen Bundesländern verwendet wird. Eine Änderung kann nur im Rahmen einer Gesamtkonzeption für alle im Rahmen der Feuerwehraufsicht verwendeten Dienstbezeichnungen erfolgen.

- Bestimmung von Kreisbrandmeister/-innen zu Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamten der Feuerwehr

*Der Landesfeuerwehrverband und der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg schlagen vor, Kreisbrandmeister/-innen zu „Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamten der Feuerwehr“ zu bestimmen.*

Die Frage, ob Kreisbrandmeister/-innen Einsatzdienst leisten, kann nur anhand objektiver Tatbestandsmerkmale auf der Grundlage der ihnen konkret obliegenden Dienstaufgaben beantwortet werden. Eine Regelung im Feuerwehrgesetz, nach der die Kreisbrandmeister/-innen unabhängig von Art und Umfang des von ihnen geleisteten Einsatzdienstes zu Einsatzbeamten der Feuerwehr bestimmt werden, scheidet im Hinblick auf die daran anknüpfenden beamtenrechtlichen Konsequenzen aus.

- Geltendmachung des Kostenersatzes bei Adipositas-Transporthilfe bei den Krankenkassen

*Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg schlägt vor, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, Einsatzkosten bei Unterstützung des Rettungsdienstes bei Adipositas-Rettungen durch ein Drehleiterfahrzeug bzw. eine Staffel im Hilfeleistungslöschfahrzeug oder der Höhenrettung gegenüber den Krankenkassen geltend machen zu können.*

Der Umfang der Leistungspflicht der Krankenkassen gegenüber den Versicherten ist im SGB V geregelt und somit einer Regelung im Feuerwehrgesetz nicht zugänglich. Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil vom 17. Mai 2010 (Az. 1 S 2441/09 – juris) auf Grundlage der 2007 geltenden und insoweit unveränderten Rechtslage entschieden, dass ein Kostenbescheid gegen die gesetzliche Krankenkasse eines betroffenen Patienten rechtmäßig ist. Fragen der Direktabrechnung von Feuerwehrkosten gegenüber den Krankenkassen, etwa über die Ausstellung von Transportscheinen, müssen im Rahmen der Vereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern im Rettungsdienst geklärt werden.

## 2. Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg haben der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e. V., der Baden-Württembergische Brauerbund e. V. sowie der Landkreistag Baden-Württemberg Stellung genommen.

## a) Deutscher Gewerkschaftsbund

*Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die Gesetzesänderung, fordert jedoch zusätzlich eine Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen zum Erlass von Alkoholkonsumverboten an örtlichen Brennpunkten.*

Die Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird derzeit nicht aufgegriffen.

## b) Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e. V. und Baden-Württembergischer Brauerbund e. V.

*Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e. V. und der Baden-Württembergische Brauerbund e. V. lehnen das nächtliche Alkoholverkaufsverbot generell ab. Sie bekräftigen im Wesentlichen noch einmal bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass der Verbotsregelung geäußerte grundsätzliche Bedenken gegen die Regelung.*

Das am 1. März 2010 in Kraft getretene nächtliche Alkoholverkaufsverbot zielt unter anderem darauf ab, alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum während der Nachtzeit entgegenzutreten, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs von Alkohol in Verkaufsstellen verbunden sind. Ein wesentlicher Impuls für den Erlass des Alkoholverkaufsverbots bestand darin, dass sich zahlreiche Tankstellen landesweit als Treffpunkt zum „Vorglühen“ für abendliche Partygänge und dadurch auch zu einem polizeilichen Einsatzschwerpunkt entwickelt hatten. Aufgrund der gut drei Jahre später durchgeführten Evaluation der Regelung kann festgehalten werden, dass die Anzahl der Tankstellen, die als nächtlicher polizeilicher Einsatzschwerpunkt einzustufen sind, seit Inkrafttreten der Verbotsregelung von 69 auf 6 Betriebe zurückgegangen ist. Tankstellen sind also praktisch kein nächtlicher polizeilicher Einsatzschwerpunkt mehr. Das Ergebnis der Evaluation war auch Gegenstand in dem von Ministerpräsident Winfried Kretschmann initiierten zweiten Runden Tisch „Lebenswerter Öffentlicher Raum“. Die Teilnehmer dieses Gremiums haben sich im Juni 2014 auf der Basis des Evaluationsberichtes dafür ausgesprochen, an den Regelungen des Alkoholverkaufsverbotsgesetzes grundsätzlich festzuhalten. Die Einzelheiten des Evaluationsergebnisses finden sich in dem Bericht des Innenministeriums an den Landtag vom 18. Juni 2013 in der Landtagsdrucksache 15/3666. Zu den wiederholt vorgetragenen generellen Einwendungen gegen das nächtliche Alkoholverkaufsverbot wird auf die zugehörige Gesetzesbegründung inklusive Anhörungsergebnis verwiesen (Landtagsdrucksache 14/4850 vom 21. Juli 2009).

## c) Landkreistag Baden Württemberg

*Der Landkreistag Baden-Württemberg bewertet die Ergänzung der Regelung über das nächtliche Alkoholverkaufsverbot positiv.*

**STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**Königstraße 2  
70173 Stuttgart**GEMEINDETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**Panoramastraße 31  
70174/StuttgartInnenministerium  
Baden-Württemberg  
Herrn Minister  
Reinhold Gall MdL  
Willy-Brandt-Straße 41  
70173 Stuttgart

MD	Innenministerium BW							
CIO	-Ministerbüro-							
Z	17. Aug. 2015							
P								
PR	Eingangs-Buch-Nr. ....							
	1	2	3	4	5	Min. Schr.	Al. Schr.	

Stuttgart, 13.08.2015

**Änderung des Feuerwehrgesetzes  
Ihr Schreiben vom 24.06.2015**

E			
		4-1500.0/59/70	
Az.:			

Sehr geehrter Herr Minister,

nach Beteiligung unserer Mitglieder nehmen wir zur Novellierung des Feuerwehrgesetzes wie folgt Stellung:

**1. § 34: Kostenersatz**

Wir danken Ihnen, dass Sie in der Novelle des Feuerwehrgesetzes der Festsetzung landeseinheitlicher Kostensätze durch Rechtsverordnung des Innenministeriums entsprechen und damit einem dringenden Wunsch unserer Mitglieder nachkommen. Wir haben unsere Mitglieder ständig über die laufenden Gespräche mit Ihrem Haus informiert und erhielten immer wieder Rückfragen, wann diese Rechtsänderung umgesetzt werde.

Im Rahmen der Vorarbeiten für die Novellierung des Feuerwehrgesetzes konnten wir mit Vertretern der Feuerwehren, der Gemeindeprüfungsanstalt, dem Landesfeuerwehrverband und Vertretern Ihres Hauses Berechnungsmodelle erarbeiten, die für sämtliche Größenklassen der Feuerwehren zu einer auskömmlichen Kostenerstattung führen. Der dem Feuerwehrewesen zugrunde liegende Sonderfall, dass das „öffentliche Interesse“ im Zusammenhang mit den Einsatzzeiten und den Abschreibungen der Feuerwehrfahrzeuge bei Gericht immer wieder zu Streitigkeiten führt, erfordert eine Gebührenverordnung seitens des Landes.

In § 34 Abs. 5 wurde eine neue, stark vereinfachte Berechnungsmethode für die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge aufgenommen. Diese Berechnungsformel stimmt nicht mit den Kalkulationsgrundlagen der von der Arbeitsgruppe durchgeführten Berechnungen überein. Da sie zu einer deutlichen Vereinfachung der Kalkulation beiträgt, können wir die Berechnungsgrundlagen mittragen. Vergleichsberechnungen zeigen allerdings, dass das neue Berechnungsmodell nicht immer zu angemessenen Kostenersatz führt. Da die abzuziehenden Zuschüsse bei den Kommunen große Unterschiede aufweisen (neben den Landeszuschüssen werden teilweise von den Kreisen Zuschüsse gewährt bzw. finanzschwache Kommunen erhalten Zuschüsse aus dem Ausgleichstock) und darüber hinaus ein Abzug von 50 v.H. für das öffentliche Interesse durchzuführen ist, können sich im Einzelfall Stundensätze ergeben, die erheblich unter den bayrischen

Vergleichswerten liegen. Entweder ist die Berechnungsgrundlage bei den Herstellungskosten deutlich (z.B. auf 20 v.H.) zu erhöhen oder die Abzugskapitalien sind entsprechend zu reduzieren. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die ermittelten Stundensätze in etwa mit den bayrischen Sätzen vergleichbar sind.

Im Gesetzentwurf werden die Feuerwehrgeräte nicht mehr erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese Kosten, wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, in die Kosten der Fahrzeuge einkalkuliert werden. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

Besonders möchten wir hervorheben, dass es ein wesentliches Anliegen der Arbeitsgruppe war, künftig die Stundensätze für die Fahrzeuge landeseinheitlich durch Rechtsverordnung zu regeln. Auch wenn die Berechnungsmethode deutlich vereinfacht wird, halten wir an unserer Forderung nach einer landeseinheitlichen Lösung fest. Wir bitten deshalb nach Verabschiedung des Gesetzes, möglichst noch im Herbst, eine entsprechende Rechtsverordnung mit landeseinheitlichen Pauschalsätzen für alle gängigen Feuerwehrfahrzeuge zu erlassen. Nur durch eine solche landeseinheitliche Regelung ist gewährleistet, dass in allen Kommunen vergleichbare Kostenersätze erhoben werden und keine individuellen Kalkulationen angestellt werden müssen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Kostenfestlegung auch von den konkreten Anschaffungskosten auszugehen ist. Insofern ist die Begründung zu § 34 Abs. 7 Feuerwehrgesetz, letzter Absatz, irreführend. Dort wird ausgeführt, dass für den Fall, dass von der Verordnungsermächtigung im Sinne des Abs. 6 Gebrauch gemacht wird, die Festlegung der Gebühren sich an sogenannte genormte Feuerwehrfahrzeuge auszurichten hat. Richtig muss es heißen, dass die tatsächlichen Anschaffungskosten einschließlich der Gerätschaften maßgebend sind, zumal Fahrzeuge der Feuerwehren immer neben dem Basisfahrzeug spezielle Module für den konkreten Einsatzzweck enthalten und dementsprechend mit sonstigen Fahrzeugbestellungen nicht vergleichbar sind. Eine Kostenfestlegung ist damit möglich für Fahrzeuge, die in der Regel von den Trägern der Feuerwehren im Rahmen dieses Baukastensystems bestellt und angeschafft werden.

Im Gesetzentwurf ist keine Ermächtigung mehr enthalten, die Kostenersätze pauschal durch Satzung festzulegen. Da sich die Verordnungsermächtigung auf Fahrzeuge beschränkt und in der Verordnung nicht für alle vor Ort vorhandenen Fahrzeuge Pauschalsätze festgelegt werden können, müssen weiterhin auf örtlicher Ebene Kostenersätze sowohl für Fahrzeuge, als auch für die Personalkosten kalkuliert werden. Schon aus Praktikabilitätsgründen werden die Kommunen weiterhin solche Ersätze in pauschalierter Form festlegen. Ohne entsprechende Satzungsermächtigung ist zu erwarten, dass die Rechtsprechung künftig nur noch individuell berechnete Kostenersätze zulässt. Wir bitten deshalb dringend, die Satzungsermächtigung beizubehalten. Ergänzend sollte bestimmt werden, dass auf die Satzung die Bestimmungen des § 2 KAG entsprechend anzuwenden sind.

Die Verweisung in Absatz 6 auf die Bestimmungen des KAG ist unvollständig. Um hinsichtlich der Verjährung der Ersatzansprüche Klarheit zu schaffen, sollte auch § 169 AO entsprechend Anwendung finden. Außerdem sollte bestimmt werden, dass Kostenersätzen aufschiebende Wirkung nach § 80 VwGO zukommt (Kostenersätze sind keine Abgaben i.S. von § 80 VwGO).

## 2. § 2 Abs. 2: „Feuersicherheitswachdienst“

Es wird angeregt, den Begriff des „Brandsicherheitswachdienstes“, wie aus der Versammlungsstättenverordnung bzw. MusterversammlungsstättenVO bekannt, zu verwenden.

## 3. §§ 11 und 14: Aufnahme von Personen in die Gemeindefeuerwehr

In den §§ 11 und 14 wird die Personalbeschaffung in den Feuerwehren flexibilisiert, dies begrüßen wir. Insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel müssen bei der Personalgewinnung flexible Instrumente gefunden werden.

Unklar bleibt jedoch, ob der Gesetzgeber die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr oder nur die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr vorsehen möchte.

Insbesondere dann, wenn eine Aufnahme auch in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr ermöglicht werden soll, wäre klarzustellen, wie in diesem Zusammenhang die Absätze 1 und 2 des § 11 anzuwenden sind.

Hier entsteht der Eindruck, dass eine Aufnahme nur bei Vorliegen aller der genannten Voraussetzungen möglich sei.

Insbesondere deshalb sprechen wir uns auch für die Beibehaltung der eigenständigen Regelung zur Berufung von Fachberatern aus (Seither § 11 Absatz 4). Diese Möglichkeit der Berufung von Personen mit spezialisierten Fähigkeiten konnte dazu beitragen, die Einsatzkompetenz der Gemeindefeuerwehren auf einem hohen Niveau sicherzustellen.

Schon allein die gewählte Bezeichnung als Fachberater ist für diesen Personenkreis deutlich vorzugswürdig vor der Bezeichnung „einfacher Dienst“.

Nach §14 Abs. 3 soll der Feuerwehrausschuss, nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten, die Dienstpflicht dauerhaft für einzelne Tätigkeiten beschränken können. Diese Formulierung sollte überdacht werden, da der Feuerwehrkommandant zugleich Vorsitzender des Feuerwehrausschusses ist. Er müsste sich also selbst anhören. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Feuerwehrkommandant für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich ist und dementsprechend auch die Verantwortung für die Beschränkung der Dienstpflichten trägt.

#### 4. § 30: Heranziehung zur Hilfeleistung

Die persönliche Hilfeleistungspflicht von über 18 Jahre alten Personen soll auf alle Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und der Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 1 ausgedehnt werden. Wir unterstützen diese Neufassung, zumal die Zumutbarkeitsregelung in Satz 2 von § 30 Abs. 2 zugunsten des Hilfspflichtigen erhalten bleibt.

Der Auffassung des Innenministeriums, dass bei der Alarmierung von Hilfsorganisationen auf die Kommunen keine weiteren Kosten hinzukommen, muss jedoch widersprochen werden. Die Alarmierung von Hilfsorganisationen ist bereits heute nicht nur auf wenige Großeinsätze beschränkt, sie kommen auch bei den vielfältigsten Einsätzen in kleinerem Umfang zum Einsatz.

Welche Kosten künftig auf die Kommunen zukommen werden ist nicht abzusehen. Dazu zählen ggf. auch höhere Verwaltungsaufwände.

#### 5. Zusätzliche Anfrage aufgrund des Schreibens des Innenministeriums vom 26.06.2015

Außerhalb des Anhörungsentwurfs bittet das Innenministerium auch zum Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz neu zu fassen, um Stellungnahme.

Die dort vorgesehene „Ermächtigung“ für Gemeinden, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung zu gewähren, ändert an der Rechtslage nichts und hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Bereits heute können die Gemeinden ihre Feuerwehrangehörigen unterstützen, sofern sie dabei den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.

Wir weisen darauf hin, dass diese Auffassung auch seit dem Jahre 2013 vom Innenministerium geteilt wird. Mit Schreiben vom 18.02.2013 hat uns das Innenministerium seine Vorschläge zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei den Gemeindefeuerwehren übersandt. Dort wird un-

ter Ziffer 3.2 aufgrund der geltenden Rechtslage dargestellt, dass durchaus im Rahmen der o. g. Prämissen Freiwilligkeitsleistungen der Kommunen möglich sind.

Dies bedeutet, dass die Zielsetzung des § 16 Abs. 2 (Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes) berechtigt ist, gleichwohl ist die Änderung des § 16 nicht erforderlich. Die Kommunalen Landesverbände haben sich mit dem Landesfeuerwehrverband darauf verständigt, sein Positionspapier „FREIWILLIG.stark!“, das konkrete Anreize für den freiwilligen Feuerwehrdienst vorsieht, zu diskutieren. Im Rahmen eines abgestimmten Positionspapieres wäre damit dem freiwilligen Feuerwehrdienst mehr geholfen, als durch eine pauschale Nennung dieser ohnehin bereits bestehenden Möglichkeit im neuen Landesfeuerwehrgesetz.

#### 6. Festlegung von Personalkosten

Mit Schreiben vom 24.07.2015 hat uns überdies das Innenministerium in Bezug auf die vereinfachte Festlegung von Personalkosten bei Einsätzen der Feuerwehr, die nach der Novelle nicht über die Gebührenverordnung des Landes abrechenbar wären, zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Bei den Hauptamtlichen Feuerwehren hat das Ministerium zwei Vorschläge unterbreitet. Zu beiden Vorschlägen ist festzustellen, dass die Gehälter der Hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufgrund ihrer konkreten Einsatzzeiten nicht völlig deckungsgleich sind mit den Endgrundgehältern der anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes. Aus diesem Grunde ist die Berücksichtigung des auch vom Innenministerium vorgeschlagenen pauschalen Zuschlages sowohl beim Model A (jährliche Personalkosten auf der Basis der monatlichen Endgrundgehälter) als auch beim Model B, das das Innenministerium alternativ unter Bezugnahme auf den Rückgriff auf allgemein anerkannte Berechnungen vorschlägt, erforderlich.

Hinsichtlich der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte besteht bei dem vorgeschlagenen Berechnungsmodell das Problem, dass örtlich höchst unterschiedliche Konstellationen anzutreffen sind. Ziel sollte deshalb eine weitgehende Pauschalierung des Kostenersatzes sein. In das Gesetz sollte deshalb nach unserer Ansicht eine allgemeine Kalkulationsformel aufgenommen werden und auf eine Verweisung auf § 16 FwG verzichtet werden:

„Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus der für den Einsatzdienst gewährten Entschädigung für Verdienstausschlag und einen Zuschlag für die Entschädigung der Auslagen und sonstigen, den Feuerwehrangehörigen entstehenden Kosten. Durch Satzung können Durchschnittswerte gebildet werden.“

Der letzte Satz des Entwurfs sollte gestrichen werden, da seine Umsetzung nicht praktikabel ist und zu Ungleichbehandlungen bei den Ersatzpflichtigen führt.

Mit freundlichen Grüßen

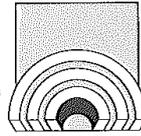


Gerhard Mauch  
Dezernent  
Städtetag Baden-Württemberg



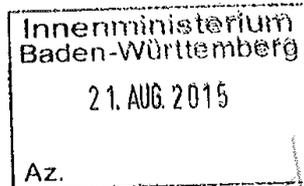
Willi Schmid  
Erster Beigeordneter  
Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart



Frau Krepstakies

Telefon: 0711 / 224 62-18  
Telefax: 0711 / 224 62-23  
E-Mail: krepstakies@landkreistag-  
bw.de  
Stuttgart, den 18. August 2015  
Az: 130.01; 124.20 Kn/Fr

### Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

- Ihr Schreiben vom 24. Juni 2015, Az.: 4-1500.0/59

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu o.g. Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen und erlauben uns folgende Anmerkungen:

#### I. Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG)

##### Zu § 22 FwG Aufsichtsbehörden

§ 22 Abs. 6 Satz 2 FwG wird begrüßt, da die Erfahrungen aus der Vergangenheit gezeigt haben, dass die den Landkreisen zugeordnete Aufgabe, die Gemeinden bei der Planung der Zusammenarbeit im Einsatz durch Festlegung von Einsatzgebieten zu unterstützen, nicht ausreicht, wenn kreisübergreifende Festlegungen – insbesondere für Bundesautobahnen und Bundeswasserstraßen – notwendig sind.

##### Zu § 23 FwG Feuerwehrtechnische Beamte

Entsprechend des Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandmeister/-innen vom 16.07.2015 schlagen wir vor, die Bezeichnung der feuerwehrtechnischen Beamten des Landkreises von „Kreisbrandmeister/-in“ in „Kreisfeuerwehrinspekteur/-in“ zu ändern.

Panoramastr. 37 · 70174 Stuttgart · Tel.: 07 11/2 24 62-0 · Fax: 07 11/2 24 62-23 · E-Mail



4-1500.0/59/69

-2-

Zu § 26 FwG Überlandhilfe der Feuerwehren

In § 26 Abs. 1 Satz 3 FwG wird der Technische Einsatzleiter eingefügt. Hier schlägt ein Landkreis vor, diese Regelung aus Gründen der Praktikabilität dahingehend zur erweitern, dass sie für alle Situationen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 FwG greift und nicht nur bei Vorliegen von Gefahr im Verzug. Als Begründung wird folgendes Beispiel angeführt: Nach einem Unwetter steht in mehreren Kellerräumen Wasser, was zunächst keine Gefahr im Verzug begründet. Die örtliche Feuerwehr benötigt Pumpen und Unterstützung von anderen Feuerwehren. Der Technische Einsatzleiter dürfte dieser Regelung zufolge nicht selbst anfordern. Dagegen können feuerwehrfremde Einheiten gemäß § 30 Abs. 2 FwG auch ohne Gefahr im Verzug angefordert werden. Die Regelung – so der Vorschlag – sollte zumindest einheitlich sein.

Zu § 30 FwG Heranziehung von Hilfeleistung

Ein Landkreis weist darauf hin, dass mit dem neu eingefügten Satz in § 30 Abs. 2 FwG Einzelpersonen angefordert werden können. Dies sei praxisfremd, da im Einsatz i.d.R. die Taktische Einheit einer Hilfsorganisation (Mannschaft und Gerät) angefordert werde. Der Gesetzesabschnitt werde in den Überschriften "entpersonalisiert", im Detail jedoch wieder auf Einzelpersonen bezogen formuliert. Ziel sollte eine Formulierung für die Anforderung von Taktischen Einheiten oder Leistungen von Hilfsorganisationen und ergänzend ein Verweis der Ansprüche von ihren Helfern nach §§ 16, 17 FwG sein, so die Anregung. Ferner weist der Landkreis darauf hin, dass die Anforderung nicht analog der Überlandhilfe der Feuerwehren (Technischer Einsatzleiter bei Gefahr im Verzug) gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 FwG erfolge. Hier habe der Technische Einsatzleiter mehr Befugnisse, was nicht schlüssig sei. Die Anforderung der Hilfeleistung entspreche aber der Amtshilfe/Überlandhilfe oder einem Vertrag mit einem privaten Dienstleister und verursache auch Kosten.

Zu § 34 FwG Kostenersatz

Es scheint fraglich, ob die Neufassung des Kostenersatzes für Leistungen der Gemeindefeuerwehr in § 34 Abs. 5 FwG auch zukünftig in allen Einzelfällen die gewünschte Klarheit bringt. Beispielhaft sei hier die Beschaffung von Fahrzeugen durch den Landkreis angesprochen, die anschließend einer Gemeinde zur Aufgabenwahrnehmung überlassen werden. Inwieweit diese „Ungleichheiten“ durch eine Rechtsverordnung gem. § 34 Abs. 6 FwG ausgeglichen werden können, bleibt daher abzuwarten.

- 3 -

-3-

Folgende Zuwendungen Dritter sind aus unserer Sicht bei der Kalkulation zu berücksichtigen und verändern das Ergebnis markant:

1. Spenden von Privatpersonen, Unternehmen und (Förder-)Vereinen, die dem beschafften Fahrzeug unmittelbar zuzuordnen sind
2. Beteiligungen von angrenzenden Kommunen, wobei die beschaffende Kommune alleinige Eigentümerin wird
3. Zuschüsse sonstiger kommunaler Gebietskörperschaften, insb. Landkreise

Für Letztere haben wir Ihnen beispielhaft die Stellungnahme des Landkreises Göppingen beigelegt, die auch einen Berechnungsansatz in der Anlage enthält.

Die Heranziehung der Anschaffungskosten als Berechnungsgrundlage für die Stundensätze wird ausdrücklich begrüßt, insbesondere da es hierdurch zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung bei den Städten und Gemeinden – auch verbunden mit mehr Rechtssicherheit – kommen wird.

#### Zum Vorschlag des Landesfeuerwehrverbands Baden-Württemberg zu § 16 Absatz 2 FwG

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 16 Abs. 2 FwG um eine „Ermächtigung“ für Gemeinden, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung zu gewähren, ändert nichts an der bestehenden Rechtslage und hat lediglich deklatorische Bedeutung. Denn bereits heute können die Gemeinden ihre Feuerwehrangehörigen unterstützen, sofern sie dabei den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.

Die Zielsetzung des Vorschlags des Landesfeuerwehrverbandes ist damit zwar berechtigt, eine Ergänzung des § 16 wird gleichwohl nicht für erforderlich gehalten.

#### **II. Zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung**

Die vorgesehene Änderung wird als konsequente Fortentwicklung des Rechts bei der Bekämpfung von Suchtgefahren gesehen. Neben der Beschränkung der Verfügbarkeit von Alkohol aus Warenautomaten wird auch die Miteinbeziehung der sogenannten Alkoholbringdienste in das nächtliche Verkaufsverbot positiv bewertet.

- 4 -

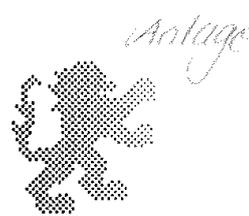
-4-

Wir bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Münz



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen • Postfach 809 • 73008 Göppingen

Landkreistag Baden-Württemberg  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart

nachrichtlich  
Kreisfeuerwehrband Göppingen (per Email)

**Änderung des Feuerwegesetzes / Ihr Schreiben vom 06.07.2015  
hier: Stellungnahme Landratsamt Göppingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 06.07.2015 – Az: 130.01; M/Fr – vorgelegten  
Änderungsentwurf des Feuerwegesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 34 Abs. 5 Satz 1 Kostenersatz

„Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als  
jährliche Kosten höchstens 10 Prozent der um Zuschüsse Dritter gekürzten  
Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden.“

Die Einbeziehung der Zuwendungen des Landes nach VwV-Z-Feu bei der  
Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten wird als unkritisch be-  
trachtet, da die Zuwendungshöhe nach VwV-Z-Feu je Fahrzeugart einheit-  
lich festgelegt ist und die – auch benachbarten – Kommunen somit ähnliche  
hohe Stundensätze für dieselben Fahrzeuge ausweisen. Spürbare Unter-  
schiede könnten sich lediglich aus dem Anschaffungswert der Fahrzeug  
(Abhängig insbesondere von Zusatzausstattung) und den verschiedenen  
Förderbeträgen (Regelbetrag – Betrag für Fahrzeuge mit überörtlichem  
Einsatzgebiet) ergeben.

Weiterhin sind jedoch folgende Zuwendungen Dritter aus unserer Sicht bei  
der Kalkulation zu berücksichtigen und verändern dann das Ergebnis mar-  
kant:

1. Spenden von Privatpersonen, Unternehmen und (Förder-)Vereinen,  
welche dem beschafften Fahrzeug unmittelbar zuzuordnen sind
2. Beteiligungen bei der Beschaffung von angrenzenden Kommunen,  
wobei die beschaffende Kommune alleinige Eigentümerin wird
3. Zuschüsse kommunaler Gebietskörperschaften (z. Bsp. Landkreise)

Datum  
10.08.2015

Rechts- und Ordnungsamt  
Katastrophenschutz und  
Feuerwehrwesen

Aktenzeichen  
51.2 130.01

Zuständig für Ihr Anliegen  
Herr Aschbacher

Dienstgebäude  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

Zimmer  
313

Telefon  
07161/202-367

Telefax  
07161/202-9737

E-Mail  
ordnungsamt  
@landkreis-goeppingen.de

Landratsamt Göppingen  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

Telefon 07161/202-0  
Telefax 07161/202-440  
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:  
Montag 08.00 – 16.30 Uhr  
Dienstag 07.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 15.30 Uhr  
Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 17.30 Uhr  
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Göppingen  
BLZ 610 500 00  
Konto-Nr. 79  
IBAN: DE8761050000000000079  
BIC: GOPS DE 6G

Wie häufig Zuwendungen nach Nr. 1 und 2 geleistet werden, ist uns nicht bekannt. Jedoch werden im Landkreis Göppingen regelmäßig Zuwendungen nach Nr. 3 für Beschaffungen bei den kommunalen Feuerwehren geleistet. Aktuell betrifft dies sowohl die Freiwillige Feuerwehr (Stützpunktfeuerwehr ) bei der Beschaffung eines TLF4000, als auch die Freiwillige Feuerwehr bei der Beschaffung eines ELW1 (wird in Verbindung mit einem Schnelleinsatzzelt als Ersatz für einen ELW2 für den Landkreis bereitgehalten). Der Landkreis Göppingen beteiligt sich bei den beiden genannten Maßnahmen mit Zuschüssen in Höhe von € 100.000,- bzw. € 25.000,- im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 Feuerwehrgesetz.

In Anlage 1 haben wir die Berechnung der Stundensätze für beide Fahrzeuge - mit und ohne Berücksichtigung der Zuwendung des Landkreises - dargestellt. Weiterhin haben wir beispielhaft den Stundensatz für den VRW der Gemeinde kalkuliert. Die Stundensätze bei Abzug der kommunalen Zuwendung (ca. € 30,- / Stunde für ein Sonderlöschfahrzeug TLF4000) werden als unangemessen niedrig betrachtet.

Weiterhin werden sämtliche Bundesfahrzeuge (LF 20 KatS, SW2000, CBRN-Erkunder, Dekon-P, usw.) in diesem Entwurf nicht berücksichtigt. Dies würde bedeuten, dass für diese Fahrzeuge - trotz der zum Teil durch die Gemeinde zu tragenden Betriebskosten - kein Kostenersatz geltend gemacht werden kann, da die Kommunen keine Anschaffungskosten bei der Berechnung einbeziehen können. Auch durch den Landkreis beschaffte und an die Gemeinde überlassene Sonderfahrzeuge, wie die Gerätewagen Strahlenschutz und Gefahrgut, sind im gleichen Umfang betroffen.

So würden Gemeinden mit einem kommunal beschafften LF 20 KatS einen Stundensatz von ca. € 100,- als Kostenersatz geltend machen, ein LF 20 KatS des Bundes - welches von der benachbarten Wehr im Rahmen der Überlandhilfe anrückt - könnte jedoch nicht berechnet werden. Diese Ungleichheit kann weder einem Kostenersatzpflichtigen, noch der Öffentlichkeit vermittelt werden und würde zu Unverständnis und Kritik führen.

Eine weitere Besonderheit sind die durch Landkreise beschaffte, aber durch die Städte und Gemeinden betriebenen Gerätewagen. In unserem Landkreis betrifft dies insbesondere den Gerätewagen Atemschutz. Für dieses Fahrzeug könnte nach der beabsichtigten Regelung im Entwurf ebenfalls kein Kostenersatz geltend gemacht werden. Somit könnten auch Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der zur Beladung gehörenden Atemschutzgeräte bei einem kostenpflichtigen Einsatz nicht weiterverrechnet werden. Die in der zentralen Atemschutzwerkstatt entstehenden Kosten für Reinigung, Desinfektion, Füllen und Prüfen betragen derzeit ca. € 50,- je Atemschutzgerät. Auf dem Gerätewagen Atemschutz befinden sich insgesamt 32 Geräte, so dass allein bei diesem Fahrzeug nicht zu verrechnenden Kosten in Höhe von € 1.600,- je Einsatz entstehen könnten (welche nur die Beladung und nicht den Betrieb des Fahrzeugs betreffen).

Sofern diese Atemschutzgeräte jedoch nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 FwG als „besondere Ausrüstung“ abgerechnet werden könnten, bitten wir um Mitteilung.

Die „Besonderheit“ wäre nach unserer Auslegung zwar nicht durch die Art der Ausrüstung gegeben - da Atemschutzgeräte auf jedem Löschfahrzeug mitgeführt werden und Teil der Standardbeladung nach DIN sind - jedoch aufgrund der Anzahl, welche der Gerätewagen Atemschutz beinhaltet.

Die Heranziehung der Anschaffungskosten als Berechnungsgrundlage für die Stundensätze wird von uns jedoch durchaus begrüßt, insbesondere da es hierdurch zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung - verbunden mit mehr Rechtssicherheit - bei den Städten und Gemeinden kommt. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Von den anderen vorgesehenen Änderungen sind wir als Landkreis selbst nicht unmittelbar betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Adalbert Kuchler

Anlage 1      Gegenüberstellung der Stundensätze nach § 24 Abs. 5 FwG (Entwurf) mit und ohne Berücksichtigung kommunaler Zuwendungen bei der Kalkulation

	<u>TLF4000 Gemeinde</u>		<u>ELW1 Stadt</u>	
	mit	ohne	mit	ohne
Berücksichtigung kommunaler Zuwendungen bei der Kalkulation der Stundensätze (Beschaffungswert)				
Anschaffungskosten *	€ 290.000,-	€ 290.000,-	€ 113.575,19	€ 113.575,19
Zuwendung Z-Feu	€ 150.000,-	€ 150.000,-	€ 21.000,-	€ 21.000,-
Zuwendung Landkreis	€ 100.000,-	-	€ 25.000,-	-
Um Zuschüsse gekürzte Anschaffungskosten	€ 50.000,-	€ 140.000,-	€ 67.575,90	€ 92.575,90
Jährl. Kosten = 10 %	€ 5.000,-	€ 14.000,-	€ 6.757,59	€ 9.257,59
davon 50 % (öffentl. Interesse)	€ 2.500,-	€ 7.000,-	€ 3.378,80	€ 4.628,80
Je Stunde (bei 80 Jahresstunden)	<b>€ 31,25</b>	<b>€ 87,50</b>	<b>€ 42,24</b>	<b>€ 57,86</b>

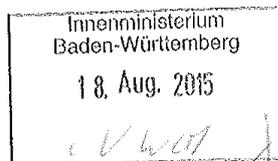
	<u>VRW Gemeinde</u>	
	mit	ohne
Berücksichtigung kommunaler Zuwendungen bei der Kalkulation der Stundensätze (Beschaffungswert)		
Anschaffungskosten *	€ 104.164,65	€ 104.164,65
Zuwendung Z-Feu	€ 82.264,69	€ 82.264,69
Zuwendung Landkreis	€ 10.000,-	-
Um Zuschüsse gekürzte Anschaffungskosten	€ 11.899,96	€ 21.899,96
Jährl. Kosten = 10 %	€ 1.190,-	€ 2.190,-
davon 50 % (öffentl. Interesse)	€ 595,-	€ 1.095,-
Je Stunde (bei 80 Jahresstunden)	<b>€ 7,44</b>	<b>€ 13,69</b>

\* gem. Zuwendungsantrag nach VwV-Z-Feu



Dr. Frank Knödler Leonberger Straße 57 71686 Remseck

Herrn  
Ministerialdirigenten  
Heribert Hellstern  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart



Landesfeuerwehrverband  
Baden-Württemberg e. V.

Dr. Frank Knödler  
Präsident

Leonberger Straße 57  
71686 Remseck

Telefon 0711 50663000  
Telefax 0711 50663009

f.knoedler@fwbw.de  
www.feuerwehrverband-bw.de

Stuttgart, 14. August 2015

### Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent, lieber Herr Hellstern,

im Namen des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg danke ich Ihnen herzlich für die Übersendung des Gesetzentwurfs.

Der Anlass für diese Gesetzesänderung basiert vordergründig auf der unbefriedigenden Regelung des Kostenersatzes in § 34 FwG. Daher hatten Städte- und Gemeindetag gegenüber Ihrem Hause den Wunsch geäußert, das FwG in diesem Punkt nochmals zu überarbeiten, mit dem Ziel, einen auskömmlichen Kostenersatz für kostenpflichtige Einsätze im Feuerwehrwesen zu erzielen. Gleichzeitig forderten die kommunalen Landesverbände das Innenministerium auf, die Feuerwehrfahrzeugkosten pro Stunde in einer Rechtsverordnung landesweit festzuschreiben. Ob dies der richtige Ansatz aus dem Blickwinkel der kommunalen Landesverbände ist, wollen wir an dieser Stelle nicht weiter kommentieren. Allerdings erscheint es uns mehr als merkwürdig, dass ausgerechnet im Bereich des Feuerwehrwesens die Kommunen auf eine Landesgebührenordnung pochen und in vielen anderen, komplizierteren Bereichen wie z. B. dem Friedhofswesen, eigenständig kalkulieren wollen. Unsere Meinung wird dadurch noch bestärkt, dass das Innenministerium im vorliegenden Entwurf eine zielführende Kostenkalkulation für Feuerwehrfahrzeuge vorgeschlagen hat, die keiner Lösung einer Differentialgleichung höherer Ordnung mehr bedarf, sondern einfach, klar und deshalb für jeden Einzelnen auch nachprüfbar ist. Durch diese Formulierung müsste es auch den Damen und Herren Bürgermeistern in den Nachsitzungen des Gemeinderates gelingen, zu einem richtigen Ergebnis zu kommen.

...



4-1500.0/59/67

Geschäftsstelle  
Karl-Benz-Straße 19  
70794 Filderstadt

Telefon 0711 12851611  
Telefax 0711 12851615  
post@fwbw.de

- 2 -

Leider verfolgt das Innenministerium diesen konsequenten Kalkulationsvorschlag im personellen Bereich nicht weiter. Daher erscheint uns der Gesetzentwurf an diesem Punkt nicht konsistent zu sein. Mit Sorge erfüllt uns dabei die Tatsache, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Städte und Gemeinden im Personalbereich in Bezug zur aktuellen Rechtslage schlechter stellt. Dies darf auf keinen Fall passieren! Insofern bitten wir das Innenministerium nachdrücklich, unsere Überlegungen in der beigefügten Stellungnahme zu übernehmen!

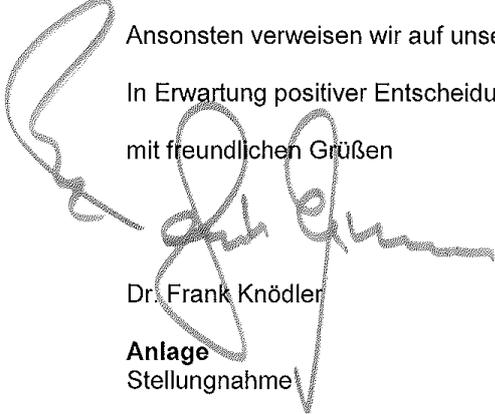
Neben dem Kostenersatz sieht der Gesetzentwurf eine Generalöffnungsklausel für Feuerwehrangehörige mit dauerhaften Einschränkungen der Dienstpflichten vor, die wir in dieser Form aus langjähriger Erfahrung heraus nicht mittragen können und bei 110.000 aktiven Feuerwehrangehörigen auch gar keinen substanziellen Grund dafür sehen. Allerdings begrüßen wir sehr, älteren, langjährig aktiven Feuerwehrangehörigen im Spannungsfeld unserer „vier F's“ dauerhaft reduzierte Dienstpflichten einzuräumen. Der Gesetzgeber schafft hierfür eine Rechtsgrundlage und vollzieht somit einen Tatbestand, der seit Jahrzehnten in unseren Feuerwehren landauf und landab praktiziert wird!

Leider finden wir im vorliegenden Gesetzentwurf auch Punkte nicht wieder, die der Landesfeuerwehrverband im Vorfeld des Verfahrens Ihrem Hause nähergebracht hat. Zum einen geht es uns im § 16 FwG um eine weitere Stärkung ehrenamtlicher Rahmenbedingungen für die Angehörigen unserer Freiwilligen Feuerwehren und um die konkrete Aufnahme der Gewährung von Zuwendungen für den Landesfeuerwehrverband als konkrete Aufgabe des Landes im § 5.

Ansonsten verweisen wir auf unsere beiliegende Stellungnahme.

In Erwartung positiver Entscheidungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Knödler

**Anlage**  
Stellungnahme

**Anlage**

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

14. August 2015

**Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes zum Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg**

**Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg schlägt ergänzend zum Gesetzentwurf vor, nachfolgende Paragraphen zu ändern:**

**§ 5 – Aufgaben des Landes – nach 4. den Punkt 5. aufnehmen:**

**5. die Gewährung von Zuwendungen für den Landesfeuerwehrverband**

Begründung:

Der Landesfeuerwehrverband übernimmt gemäß seiner Satzung eine Vielzahl von Aufgaben in unserem Feuerwehrewesen. Durch seine vielfältigen Aufgaben bringt er sich in alle Feuerwehrangelegenheiten ein und ist daher Garant für ein stabiles und vor allem wirtschaftliches Feuerwehrewesen, insbesondere im Bereich des Ehrenamtes. Insofern unterstützt der Verband neben dem Land und seinen Städten und Gemeinden das Feuerwehrewesen nachhaltig! Zur ordnungsgemäßen Erbringung dieser vielfältigen Aufgaben benötigt der Verband die Zuwendung von Finanzmitteln. Die Aufnahme dieses Tatbestandes im Gesetz wäre nicht nur eine deklaratorische Klarstellung, sondern auch ein deutliches und aufwertendes Signal für unseren Verband.

**§ 16 Absatz 2 FwG um folgenden Satz 2 zu ergänzen:**

**„Die Gemeinden haben darüber hinaus die Möglichkeit, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren.“**

Begründung:

Städte und Gemeinden müssen nach dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg auf ihre Kosten eine leistungsfähige Feuerwehr aufstellen, ausrüsten und unterhalten. Diese Pflichtaufgabe wird weitestgehend von Frauen und Männern erfüllt, die sich ehrenamtlich in den Feuerwehren unseres Landes engagieren. Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige brauchen für ihren Dienst gute

...

- 2 -

Rahmenbedingungen. Diese reichen von der angemessenen sozialen Absicherung bis zur qualifizierten Aus- und Fortbildung und von zeitgemäßen Feuerwehrräumen bis zu modernen Fahrzeugen und Geräten.

Für die Feuerwehren in Baden-Württemberg ist die noch bessere Förderung des Ehrenamtes eine zwingende Voraussetzung, um den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst langfristig zu sichern – auch angesichts der sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse. Wenn immer weniger Menschen zum Feuerwehrdienst bereit wären, müssten die Städte und Gemeinden entweder erheblich in hauptamtliches Feuerwehrpersonal investieren oder an der zu Recht erwarteten Qualität der Feuerwehrarbeit spürbare Abstriche machen.

In zahlreichen Sitzungen haben der Vorstand und das Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes unter Beteiligung der Feuerwehren das Strategiepapier „FREIWILLIG.stark!“ zur Förderung des Ehrenamtes bei den Feuerwehren in Baden-Württemberg erarbeitet. Das Strategiepapier nennt die Verantwortung des Landes, der Kreise sowie der Gemeinden, aufgeteilt in obligatorische und weitergehende Maßnahmen. Für einzelne vorgeschlagene Punkte dürften die Rechtsgrundlagen fehlen.

Vor allem die Gemeinden als Träger der kommunalen Feuerwehren sollen durch die vorgeschlagene Ergänzung von § 16 FwG in die Lage versetzt werden, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehren freiwillige Leistungen zu gewähren, die geeignet sind, die Funktions- und Einsatzfähigkeit der Wehren zu erhalten und zu stärken.

**§ 23 Absatz 1 Satz 1 ist folgendermaßen zu ergänzen:**

**Jeder Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister als Einsatzbeamten und einen oder mehrere Stellvertreter.**

Begründung:

Kreisbrandmeister versehen Einsatzdienst. Sie übernehmen in vielfältiger Weise Einsätze für die kommunalen Feuerwehren und sind somit „Einsatzbeamte der Feuerwehren“ im Sinne des Beamtenrechts. Für sie gelten somit die Sonderaltersgrenzen im Beamtenrecht! Darum bittet der Landesfeuerwehrverband, dieser Tatsache durch die Ergänzung von § 23 Absatz 1 Satz 1 Rechnung zu tragen. Auf die verschiedenen Besprechungen und Beratungen, auch mit Vertretern des Innenministeriums Baden-Württemberg, wird verwiesen.

**Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg schlägt vor, nachfolgende Punkte im Gesetz zu ändern:**

**Zu 1.: § 2 Absatz 2 Nr. 2**

**Der Landesfeuerwehrverband schlägt vor, das im Entwurf vorgeschlagene Wort „Feuersicherheitswachdienst“ durch das Wort „Brandsicherheitswache“ zu ersetzen.**

...

- 3 -

Begründung:

Nach § 41 Versammlungsstättenverordnung für Baden-Württemberg hat der Veranstalter bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr eine „Brandsicherheitswache“ einzurichten. Es wird vorgeschlagen, diesen eingeführten Begriff auch in § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Feuerwehrgesetzes zu verwenden.

**Zu 2.: § 11**

- 1. Der Landesfeuerwehrverband fordert das Innenministerium nachdrücklich dazu auf, von der vorgeschlagenen Ergänzung des § 11 mit einem neuen Absatz 3 abzusehen.**
- 2. § 11 Absatz 4 hat sich bewährt. Die gesetzlichen Regelungen für den Fachberater sollten unverändert bestehen bleiben.**
- 3. Der Landesfeuerwehrverband schlägt vor, die Überschrift von § 11 wie folgt zu ändern:  
„§ 11 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Gemeindefeuerwehr“.**

Begründung:

Zu Punkt 1:

Für alle Angehörigen der Einsatzabteilung einer Feuerwehr gelten derzeit die gleichen Voraussetzungen bei der Aufnahme nach § 11 FwG. Sie haben zudem gemäß § 14 FwG die gleichen Dienstpflichten.

Die vorgeschlagene Änderung hätte bereits bei der Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr für Angehörige, die nach der vorgeschlagenen Regelung aufgenommen werden, mehr oder weniger deutlich reduzierte Dienstpflichten zur Folge. Diese Angehörigen würden trotzdem allen anderen gleichgestellt, welche die durch die Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolvieren, regelmäßig am Feuerwehrdienst teilnehmen und sich bei Alarm regelmäßig zum Dienst einfinden.

Angehörige der Einsatzabteilung, die nur einzelne Tätigkeiten ausüben, hätten das Recht, den Feuerwehrkommandanten nach § 8 FwG zu wählen, ebenso wie den Feuerwehrausschuss nach § 10 FwG. Die nur einzelne Tätigkeiten ausübenden Angehörigen würden auch mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet werden.

Nach der Begründung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung kann sogar auf einen Grundausbildungslehrgang verzichtet werden, was im Einklang zur Abkehr von einem „Einheitsfeuerwehrmann“ steht. Leider wird nicht näher definiert, was das Innenministerium unter einem „Einheitsfeuerwehrmann“ versteht. Für den Landesfeuerwehrverband gibt es schon seit Jahren kein solches „Exemplar“ mehr! Wir vertreten im Bereich Qualifizierung unserer Feuerwehrangehörigen für den Einsatzdienst eine differenzierte Aus- und Fortbildungslinie nach der Devise: „Nicht

...

- 4 -

jeder in der Feuerwehr muss mehr alles können!" Aufbauend auf der Truppmann- und Truppführerausbildung können die Feuerwehrangehörigen unterschiedliche Wege in der Ausbildung einschlagen. Die einen wechseln in den Bereich der Führungsausbildung (GF/ZF/Führer einer Feuerwehr), die anderen verbleiben im technischen Dienst und spezialisieren sich in verschiedenen Bereichen der Technischen Hilfe (Ma, DL-Ma, TH, ABC, Messtechnik usw.). All diese Möglichkeiten werden heute schon praktiziert und haben mit einem „Einheitsfeuerwehrmann“ nichts zu tun!

Der vorgeschlagene neue Absatz 3 wäre in jedem Fall ein Präjudiz für eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ bei den Angehörigen der Einsatzabteilung. Bei deutlich unterschiedlichen Pflichten hätten die Angehörigen gleiche Rechte! Der Landesfeuerwehrverband lehnt daher diesen Vorschlag kategorisch ab!

Die bisherige Praxis hat sich hervorragend bewährt. Praktische Beispiele, die reduzierte Dienstpflichten bei gleichen Rechten von Angehörigen der Einsatzabteilungen rechtfertigen würden, sind nicht bekannt. Die Folgen der demografischen Entwicklung lassen sich durch die angedachte „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ nicht beheben. Vielmehr ist zu befürchten, dass durch die Aufnahme von Angehörigen in die Einsatzabteilung mit beschränkten Pflichten dieser Wunsch „Schule macht“ und so die Einsatzfähigkeit einer Wehr eher geschwächt als gestärkt wird.

Wie auch bei den Angehörigen der Einsatzabteilung sehen wir auch im Vergleich mit den Angehörigen der Musikabteilung, welche die Anforderungen von § 6 Absatz 3 FwG erfüllen, eine sehr unterschiedliche Behandlung zu Ungunsten der Angehörigen der Musikabteilung.

Nach § 6 Absatz 3 FwG sind Angehörige der Musikabteilung bei der Wahl des Ausschusses und bei staatlichen Ehrungen Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, nach Maßgabe der Satzung regelmäßig Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.

Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr nach den geltenden Bestimmungen von § 11 FwG ist ausreichend.

Angehörige der Einsatzabteilung, die im Laufe ihrer Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung aus familiären, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen einen reduzierten Feuerwehrdienst ausüben wollen, wird in zahlreichen Wehren diese Möglichkeit heute schon eröffnet. Darum wird die Änderung von § 14 Absatz 3 begrüßt.

Zu Punkt 2.:

Der Fachberater (§ 11 Abs. (4) in seiner jetzigen Form hat sich außerordentlich bewährt. Zu Recht können die Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes abweichend von Vorgaben des Feuerwehrgesetzes geregelt werden. Die Regelungen sind in dieser Form unverzichtbar.

...

- 5 -

Zu Punkt 3:

§ 11 regelt derzeit laut Überschrift die „Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr“. Die Absätze 1 bis 3 betreffen in der Tat die Einsatzabteilung. Absatz 4 dagegen regelt die Aufnahme des Fachberaters in die „Gemeindefeuerwehr“.

Bei der Diskussion über die Aufnahme von ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind wir erstmalig auf die unterschiedliche Wortwahl gestoßen. Sie resultiert aus einem Übertragungsfehler früherer Gesetze. 1989 lautete die Überschrift: „Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Gemeindefeuerwehr“. 2009 wurde daraus: „ ... in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr.“ Aufgrund dieser Wortwahl legen viele Führungskräfte die spezifische Formulierung des Jahres 2009 dergestalt aus, dass die Fachberater eben gerade nicht Mitglieder einer Einsatzabteilung sind, sondern lediglich der Gemeindefeuerwehr angehören, ohne einer Abteilung anzugehören. Daher besitzen sie auch nur eingeschränkte Rechte und partizipieren auch nicht an staatlichen Ehrungen. Gerade dieser Punkt war ein schwerwiegendes Argument für die Aufnahme eines eigenen Absatzes für die Angehörigen der Musikabteilungen.

Im Zuge der Gleichberechtigung dieser ehrenamtlich tätigen Angehörigen einer Gemeindefeuerwehr sollten wir gemeinsam diesen Widerspruch auflösen! Am einfachsten wäre es, folgende Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen.

Ein neuer § 11 Abs. 4 könnte folgendermaßen lauten:

**„In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Sie gehören nicht der Einsatzabteilung an und unterstehen direkt dem Feuerwehrkommandanten. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes werden abweichend von den Absätzen 1 und 2, § 13 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 durch Satzung geregelt.“**

Zu 3.: § 14

1. Zu a)

**Der neu vorgesehene Satz 2 in Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.**

2. Zu b)

**Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:**

**„Unter der gleichen Voraussetzung kann der Kommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag die Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken“.**

Begründung:

Zu Punkt 1:

Wir haben vorgeschlagen, auf Nummer 2 des Gesetzentwurfes zu verzichten. Dies gilt in der Folge auch für Nummer 3 a) des Gesetzentwurfes.

...

- 6 -

Zu Punkt 2:

Der Kommandant ist für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich. Darum soll auch der Feuerwehrkommandant – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – über die Beschränkung der Dienstpflichten eines Angehörigen selbst entscheiden. Wir schlagen zudem vor, die Dienstpflichten insgesamt und nicht beschränkt auf einzelne Tätigkeiten zu beschränken.

**Zu 5.: § 26**

**Absatz 1 Sätze 2 und 3 sollten wie folgt formuliert werden:**

**„Der Bürgermeister der Hilfe bedürftigen Gemeinde und bei Gefahr im Verzug der Technische Einsatzleiter fordern diese beim Bürgermeister der um Hilfe anzugehenden Gemeinde an. Die Anforderung kann auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte (§ 23) und bei Gefahr im Verzug die Leitstelle veranlassen.**

Begründung:

Es wird lediglich eine Änderung der Reihenfolge vorgeschlagen; der Technische Einsatzleiter sollte nach dem Bürgermeister folgen.

**Zu 9.: § 34**

**1. Wir schlagen vor, den Absatz 5 Sätze 1 bis 3 wie folgt zu fassen:**

**„Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der um die Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu kürzen. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen.“**

**2. Wir schlagen für die Konkretisierung der Personalkosten in Absatz 5 einen weiteren Satz 4 vor:**

**„Die Stundensätze für den Einsatz der Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden.“**

**3. Bei der Festlegung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung sind die tatsächlichen Beschaffungskosten als Berechnungsgrundlage anzusetzen. Von normativen Mindestausstattungen, wie sie beispielsweise in der Zuwendungsrichtlinie Feuerwehrwesen enthalten sind, ist abzusehen.**

...

- 7 -

Begründung:

Zu Punkt 1.:

Nach dem Gesetzentwurf wird Kostenersatz grundsätzlich erhoben für die durch den Einsatz der Einsatzkräfte sowie der Feuerwehrfahrzeuge entstandenen Kosten. Für die Berechnung der Stundensätze im Fahrzeugbereich wird den Gemeinden mit der neuen Formulierung in § 34 Absatz 5 im Unterschied zur bisherigen sogenannten „Handwerkerregelung“ nunmehr eine verständliche und einfach zu handhabende Grundlage für die Berechnung der Fahrzeugkostensätze in ihrer Feuerwehrkostenersatzsatzung an die Hand gegeben. Um dem neuen Berechnungsmodell die letzte Anwendungsklarheit zu geben, und um den Interpretationsspielraum der Gerichte weiter einzuengen, schlagen wir o. g. Formulierung vor.

Auf die Mindest- und Höchstwertvorgaben bei den jährlichen Kosten, beim öffentlichen Interesse und den Einsatzstunden sollte zugunsten klarerer und eindeutiger Werte verzichtet werden. Deshalb sollte auch aus „Einsatzstunden“ „Stunden“ werden.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 6 dürften die Stundensätze nicht für alle Arten und Typen von Feuerwehrfahrzeugen vorgegeben werden. Diese Fahrzeuge haben die Kommunen folglich auf der Grundlage von Absatz 5 zu kalkulieren. Die Mindest- oder Höchstvorgaben im Gesetzentwurf geben einen Ermessensspielraum vor, der richtig auszuüben ist. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen wäre dies gegebenenfalls von Nachteil. Um von vornherein erst gar keine juristischen Ansatzpunkte zu geben, sollte das Gesetz klare und eindeutige Kalkulationswerte vorgeben.

Obwohl die Regelung so einfach und klar ist, umfasst sie nicht alle Bedürfnisse unserer Feuerwehren. Die Berufsfeuerwehren haben derzeit die Möglichkeit, von einer pauschalierten Bezuschussung ihrer Fahrzeuge Gebrauch zu machen (6-Jahres-Regelung). Da es sich hierbei um eine bewährte Praxis handelt, wäre zu klären, wie dieser Bezuschussungstatbestand in die Kostenkalkulation für Fahrzeuge aufzunehmen wäre. Da eine Vielzahl von Spezialfahrzeugen bei großen Feuerwehren und insbesondere bei Berufsfeuerwehren betroffen ist, benötigen die Kommunen daher eine ebenfalls klare Regelung!

Zu Punkt 2.:

Im Gegensatz zur Ermittlung der Fahrzeugkosten enthält der ursprüngliche Gesetzentwurf keinerlei Festlegung über die Berechnung der Personalkosten für hauptamtliche und ehrenamtliche Einsatzkräfte. Mit dem Nachschub des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 24.07.2015 zum Kostenersatz für Einsatzkräfte nach § 34 FwG soll diesem Mangel nun Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich werden für die Berechnung der Stundensätze der Einsatzkräfte zwei Varianten vorgeschlagen. Die Variante 1, nach der die den Stundensätzen zugrundeliegenden Kosten wie seither nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Einschluss von Verwaltungs- und Gemeinkosten zu ermitteln sind, sollte unseres Erachtens eindeutig befürwortet werden. Dies ist der weitergehende Ansatz.

...

- 8 -

Für die Feuerwehren mit Abteilungen Berufsfeuerwehr und hauptamtlichen Kräften ist die eigene Kostenkalkulation der einzig zielführende Weg. Da hier nur rd. 37 Feuerwehren betroffen sind, lohnt es auch nicht, eine landesweite Gebührenordnung für hauptamtliche Feuerwehrangehörige zu entwerfen. Für den ehrenamtlichen Bereich könnten wir uns eine pauschalierte Regelung durchaus vorstellen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die vorgeschlossene Lösung nicht zielführend ist. Der Grund liegt in der völlig heterogenen Handhabung der Entschädigung des Verdienstausfalls. Legt man den vorgeschlagenen Text auf Seite 3 Ihres Schreibens vom 24.07.2015 zugrunde, tauchen verschiedene Probleme auf:

1. Die Entschädigung wird spitz abgerechnet!  
Z. B. 100,- Euro/Stunde Einsatz mal x Prozent – z. B. 250 % = 250,- Euro.
2. Die Entschädigung wird pauschaliert abgerechnet!  
Z. B. 12,- Euro x 250 % = 30,- Euro.
3. Die Gemeinde gewährt keine Entschädigung und es wird auch nicht spitz abgerechnet! Was dann? Der Satz: „Fällt eine Entschädigung für Verdienstausfall nicht an, gilt der von der Gemeinde für den Zuschlag festgelegte Stundensatz“ – funktioniert nicht. 0 mal x Zuschlag, z. B. von 250 %, ergibt 0 – und keinen Stundensatz!

Zielführend wäre ein pauschalierter Stundensatz zwischen 30 und 35,- Euro/Stunde. Eine derartige Lösung kann der Landesfeuerwehrverband auch im Rahmen einer Rechtsverordnung mittragen. Die hauptamtlichen Kräfte müssen aber außen vor bleiben!

Zu Punkt 3.:

Grundsätzlich kann der Landesfeuerwehrverband auch eine landeseinheitliche Rechtsverordnung über die Stundensätze für allgemeine Feuerwehrfahrzeuge mittragen. Hilfreich im Zuge der Verwaltungsvereinfachung wäre es aber, wenn sich in einer Gebührenordnung nicht nur Feuerwehrfahrzeuge wiederfinden würden, sondern auch Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte. Hierdurch ergäbe sich eine logische und sinnvolle Trennung für eine landesweite Gebührenordnung. Gemeindefeuerwehren mit Abteilungen der Berufsfeuerwehr und hauptamtlichen Kräften unterliegen nicht dieser Rechtsverordnung, die anderen Freiwilligen Feuerwehren fallen darunter. eine sicherlich praxisgerechte und verwaltungsvereinfachende Lösung.

Unabhängig von diesen Überlegungen möchten wir aber auf zwei Punkte verweisen:

- a.) Die geplante Rechtsverordnung für Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge muss die tatsächlichen Beschaffungskosten als Berechnungsgrundlage zugrundelegen und nicht die Kosten von Mindestausstattungen. Die Kosten der Fahrzeuge liegen deutlich über den prozentual gewährten Zuschüssen bei Festbeträgen nach der Z-Feu!

...

- 9 -

- b.) Abschließend möchten wir noch auf einen Tatbestand hinweisen, der bislang im Gesetzentwurf und insbesondere in der Gesetzesbegründung völlig unerwähnt blieb.  
Es handelt sich um die sang- und klanglose Beerdigung des Gebühren-  
tatbestandes der Feuerwehrgeräte. Immerhin ein Kostenblock von 15 % der  
Einnahmen im Bereich der kostenpflichtigen Einsätze. Wir bitten Sie, diesen  
Aspekt in die Gesetzesbesprechung mit aufzunehmen!

Dr. Frank Knödler Leonberger Straße 57 71686 Remseck



Landesfeuerwehrverband  
Baden-Württemberg e. V.

Dr. Frank Knödler  
Präsident

Leonberger Straße 57  
71686 Remseck

Telefon 0711 50663000  
Telefax 0711 50663009

fknoedler@fwbw.de  
www.feuerwehrverband-bw.de

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
Herr Ministerialdirigenten  
Herbert Hellstern  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart

Stuttgart, 19. August 2015

**Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg  
zur Änderung des Feuerwehrgesetzes  
hier: Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 14.08.2015**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent,

in Anlehnung an die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages ist uns nachträglich aufgefallen, dass der Gesetzentwurf keine Ermächtigung mehr enthält, Kostenersätze pauschal durch Satzung festzulegen.

Wir teilen die Auffassung der beiden kommunalen Landesverbände, dass es auch zukünftig – insbesondere bei den größeren Feuerwehren unseres Landes – Kostenersätze für Fahrzeuge und Personalkosten geben wird.

Wir bitten um Berücksichtigung dieses Sachverhalts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Knödler



4-1500.0/59/67

ZK

Geschäftsstelle  
Karl-Benz-Straße 19  
70794 Hilderstadt

Telefon 0711 12851611  
Telefax 0711 12851615  
post@fwbw.de



**Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB-Bezirk Baden-Württemberg**

**Baden-Württemberg**

DGB-Bezirk Baden-Württemberg | Lautenschlagerstraße 20 | 70173 Stuttgart

Innenministerium Baden-Württemberg  
z.H. Ministerialdirigent Hellstern  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes  
über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg**  
Az.: 4-1500.0/59

10. August 2015

Sehr geehrter Herr Hellstern,

Nina Schwarz  
Öffentlicher Dienst/ Beamte

nina.schwarz@dgb.de

Telefon: 0711-2028-222  
Telefax: 0711-2028-250  
Mobil: 0175-2924233

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.06.2015 mit der Bitte um Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und über die Ladenöffnung.

hr

Diese Gelegenheit nehmen wir gern wahr und bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Lautenschlagerstraße 20  
70173 Stuttgart

Mit freundlichen Grüßen

Nina Schwarz

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme des DGB-Bezirk Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Az.: 4-1500.0/59

Stuttgart im August 2015



Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Grundsätzliches:**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Feuerwehrgesetzes zielt darauf ab, den Personalbestand der Feuerwehren zu sichern und die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessern. Zum einen wird hierfür eine neue Dienstleistung für einzelne Bereiche eingeführt und zum anderen angestrebt, die Berechnung des Kostenersatz zu vereinfachen. Zudem soll das FwG BW den Erfahrungen der Praxis angepasst werden.

Mit der Ergänzung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sollen „Alkoholbringdienste“ sowie Warenautomaten in das am 1. März 2010 in Kraft getretene nächtliche Alkoholverkaufsverbot einbezogen werden.

Der DGB begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung, die mit den Gesetzesinitiativen jeweils verfolgt werden. Allerdings greifen dem DGB die Maßnahmen in den Gesetzesentwürfen zu kurz, um eine nachhaltige Entlastung zu bringen.

So reichen etwa die vorgesehenen Änderungen im Feuerwehrgesetz nicht aus, um die Sicherung des Personalbestandes zu gewährleisten. Eine erhebliche Verbesserung der Einsatzbereitschaft ist durch die Neufassung des § 11 Abs. 3 nicht zu erkennen. Dringend erforderlich wäre eine Verbesserung der Tagesverfügung der Einsatzkräfte. Der DGB erneuert daher seine Forderung zur Vorhaltung einer hauptamtlichen Abteilung ab einer bestimmten Einwohnerzahl.

Hierzu soll in § 6 FwG BW ein neuer Absatz eingefügt werden, demnach in Gemeinden mit über 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine hauptamtliche Einsatzabteilung einzurichten ist.

Darüber hinaus erlaubt sich der DGB weitere Vorstellungen zur Veränderung des Feuerwehrgesetzes einzubringen.

**Zu den Regelungen im Einzelnen:**

Zu Artikel 1 Änderung des Feuerwehrgesetzes

Zu § 6 Organisation der Gemeindefeuerwehr

Der DGB fordert die Einfügung eines neuen Absatzes mit folgendem Wortlaut:

„Gemeinden unter 40.000 Einwohner können, Gemeinden über 40.000 Einwohner müssen eine hauptamtliche Einsatzabteilung einrichten. Sie muss mindestens in Stärke einer Staffel an Werktagen tagsüber einsatzbereit sein. In Gemeinden über 65.000 Einwohner muss die hauptamtliche Einsatzabteilung in

Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

Stärke einer Gruppe tagsüber an Werktagen einsatzbereit sein. Das Innenministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr denen der hauptamtlichen Einsatzabteilung entsprechen.“

Der DGB fordert im Zuge der Überarbeitung folgende Veränderung in § 7 Feuerweggesetz einzubringen:

§ 7 Angehörige der Gemeindefeuerwehr

§ 7 sollen folgende Absätze 3 und 4 angefügt werden:

„(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr werden hauptamtlich als Beamte eingestellt. Mit Tätigkeiten, die nicht zum Feuerwehrdienst gehören, dürfen sie nicht beschäftigt werden.“

„(4) Die Angehörigen der hauptamtlichen Einsatzabteilung sollen als Beamte eingestellt werden. Die hauptamtlichen Kräfte sind nach den Vorschriften der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr einzustellen und auszubilden.“

Zu § 11 (3) Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr

Der dem Gesetzentwurf nach neu einzuführende Absatz 3 soll die Gewinnung von Einsatzkräften für die Gemeindefeuerwehren erleichtern, indem künftig auch Personen den Einsatzabteilungen angehören können, die nur einzelne Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes wahrnehmen. Gründe hierfür können laut Gesetzesbegründung im Lebensalter, körperlichen Einschränkungen oder sonstigen Lebensumständen liegen.

Laut Gesetzentwurf soll der neue Absatz 3 der demografischen Entwicklung Rechnung tragen, „die für die Zukunft eine Abkehr vom so genannten „Einheitsfeuerwehrangehörigen“, der für alle Aufgaben ausgebildet und universell einsetzbar sein muss, notwendig machen kann, wenn sich Personen nur so überhaupt für den Feuerwehrdienst gewinnen lassen“.

Der DGB stellt zum einen in Frage, ob sich die Engpässe bei der Nachwuchsgewinnung so begründen lassen. Zum anderen muss angesichts der neuen Regelung, die die Übernahme nur einzelnen Tätigkeiten ermöglicht, nun erst Recht dafür Sorge getragen und geprüft werden, dass in allen Aufgabenbereichen genug Personal vorhanden ist. Gegebenenfalls könnte dazu an die vorgesehene Neuregelung angeknüpft werden, indem Fortbildungsmaßnahmen für Personenangehörige nach §11 (3) angeboten werden. Überlegenswert wäre außerdem eine Evaluation über die Tätigkeiten, die die Ehrenamtlichen schwerpunktmäßig ausüben. Der DGB regt schließlich noch an, weitere Maßnahmen zur Aufwertung der Feuerwehr zu treffen; landesweit mehr zu

Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

werben, den Dienst aufzuwerten und flächendeckend attraktiver zu gestalten. Hierbei stehen die Kommunen und das Land gemeinsam in der Pflicht.

#### Zu § 22 Aufsichtsbehörden

Die Erweiterung der Befugnisse Aufsichtsbehörden nach § 22 um den Absatz 6 (Überlandhilfe) findet unsere Zustimmung. Diese Erweiterung ist geeignet, eine regionale Lastenverteilung für die Gemeindefeuerwehren bei besonderen Gefahrenlagen (Autobahnen, Tunnelanlagen, Wasserstraßen etc.) verbindlich zu organisieren.

#### Zu § 23 Feuerwehrtechnische Beamte

§ 23 soll ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

„(2) Die hauptamtlichen Kreisbrandmeister sowie die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in Leitstellen sind Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr im Sinne der §§ 36, 43, 79 des Landesbeamtengesetzes.“

Die derzeitigen Absätze 2, 3 und 4 werden 3, 4 und 5.

#### Zu § 34 Kostenerstattung

Der DGB begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Konkretisierung der Kostenersatzregelung in Bezug auf die Fahrzeughalter (§ 34, Abs. 1 Nummer 2). Es fehlt jedoch noch immer eine gesetzliche Grundlage, Einsatzkosten bei Unterstützung des Rettungsdienstes bei Adipositas-Rettungen durch ein Drehleiterfahrzeug bzw. eine Staffel im Hilfeleistungslöschfahrzeug oder der Höhenrettung gegenüber den Krankenkassen geltend machen zu können.

#### Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

##### Zu § 3 a

Durch die in § 3 a neu getroffene Regelung dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages künftig weder verkauft noch feilgehalten werden. Diese Regelung umfasst auch Warenautomaten einschließlich solcher an Flughäfen.

Der DGB begrüßt die beabsichtigte Änderung im Gesetz über die Ladenöffnung auch im Namen der Polizei. Es wird damit sicherlich der eine oder andere Brennpunkt durch diese Maßnahme nicht mehr entstehen.

Darüber hinaus regt der DGB an, Kommunen die Möglichkeit zu geben, Alkoholkonsumverbote auf öffentlichen Plätzen zu erlassen.

Denn Prävention kann nicht alleine auf lokaler / kommunaler Ebene und erst recht nicht alleine über die Polizei erfolgen. Die Analyseergebnisse der Projektgruppe

Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

„Lebenswerter Raum“ belegen, dass es durch Alkoholkonsum an öffentlichen Plätzen an bestimmten Schwerpunkten immer wieder zu Gewalt kommt mit der Konsequenz, dass auch Bürgerinnen und Bürger ihr Lebensumfeld beeinträchtigt sehen. Die Möglichkeit, für einen begrenzten Zeitraum ein Konsumverbot zu erlassen, könnte ein Beitrag dazu sein, diese Schwerpunkte aufzulösen. Gleichzeitig muss das Land durch die Verstärkung präventiver Maßnahmen einer drohenden Problemverlagerung entgegenwirken.

Es ist also geboten, neue Wege zu gehen, um die Situation an Brennpunkten zu entschärfen.